

Der islamische Rechtsspruch betreffend:

- **Klonen**
- **Organtransplantation**
- **Abtreibung**
- **Babys aus der Retorte**
- **lebenserhaltender
medizinischer Apparate**
- **Leben und Tod**

‘Abd al-Qadīm Zallūm

Der islamische Rechtsspruch betreffend:

- **Klonen**
- **Organtransplantation**
- **Abtreibung**
- **Babys aus der Retorte**
- **lebenserhaltender
medizinischer Apparate**
- **Leben und Tod**

1. Ausgabe

1418 n. H. – 1997 n. Chr.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	5
Das Klonen	12
Die Organtransplantation	24
Die Abtreibung	37
Babys aus der Retorte	46
Der Gebrauch moderner, lebenserhaltender medizinischer Apparate	50
Leben und Tod	56



Einleitung

- Die immensen wissenschaftlichen Fortschritte, welche die Forscher in den Bereichen Biologie, Embryologie, Genetik, Histologie, medizinischer Biologie, Gentechnik und nicht zuletzt im Bereich des Klonens von Tieren als Vorstufe für das menschliche Klonen erzielt haben, hat alle Erwartungen übertroffen und den Verstand in Staunen versetzt.
- Wenn diese überragenden wissenschaftlichen Fortschritte und ihre mittels hochentwickelter Technologie möglichen Anwendungen etwas belegen, dann ist es die Gewaltigkeit Allahs, Seine Macht, Seine Weisheit und die Perfektion Seiner Schöpfung. Darin manifestiert Er sich wahrlich als kreativer Schöpfer, der dies alles in seiner Komplexität entstehen ließ. Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen, dass die Schöpfung nicht zufällig entstanden ist, weil der Zufall dieses präzise Regelwerk und diese perfekte Ordnung nicht hervorbringen kann. Denn ein präzises Regelwerk und eine perfekte Ordnung erfordern die Existenz eines kreativen, mächtigen und weisen Ordners. Der Erhabene sagt:

﴿إِنَّا كُلَّ شَيْءٍ خَلَقْنَاهُ بِقَدَرٍ﴾

Wahrlich, alles haben Wir in Maßen erschaffen.
(54:49) Auch sagt Er, der Gewaltige:

﴿وَوَخَّلَقَ كُلَّ شَيْءٍ فِقْدَرَهُ تَقْدِيرًا﴾

Und Er erschuf alles und bemiss es in Maßen. (25:2)
D. h. Er erschuf alles und berücksichtigte dabei Maß und Gleichgewicht. Er stattete alles damit aus, wofür es geeignet

ist. Folglich war es eine Schöpfung in weiser Bestimmung und kein bestimmungsloses Entstehen. Auch war diese Schöpfung eine Schöpfung aus dem Nichts. Denn Schöpfung bedeutet das Erschaffen aus dem Nichts, nicht das Hervorbringen aus etwas Existierendem. Das Hervorbringen aus etwas Existierendem stellt keine Schöpfung dar.

- Die enormen wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu denen die Forscher gelangt sind, und ihre verblüffenden Anwendungen, zu deren Entdeckung und Handhabung die atemberaubende technologische Entwicklung beigetragen hat – sei es bei Menschen, Tieren, Pflanzen oder festen Körpern – ist nur ein geringer Teil dessen, was in diesem Universum an Geheimnissen, Ordnungen und Naturgesetzen, welche die Dinge steuern und ihren Lauf regeln, existiert. Sie stellen einen verschwindenden Teil dessen dar, was Allah diesen Dingen an spezifischen Merkmalen eingegeben hat, damit sie den Zweck ihrer Erschaffung erfüllen können. So hat Allah (t) die Wahrheit gesprochen, als Er sagte:

﴿وَمَا أُوتِيتُمْ مِنَ الْعِلْمِ إِلَّا قَلِيلًا﴾

Und es ist euch nur wenig an Wissen gegeben worden. (17:83) Das, was die Wissenschaftler erzielt und vollbracht haben, ist nur ein einfaches Entdecken und Hervorheben einiger dieser Gesetze, Ordnungen und Merkmale. Es ist mit keinerlei Schöpfung verbunden, da es keine Erschaffung aus dem Nichts verkörpert. Es ist nicht mehr als ein bloßes Hervorheben dessen, was bereits vorhanden ist. Je mehr die Wissenschaft und die Wissenschaftler dabei Fortschritte erzielen, desto stärker ist der Beleg für die Größe des Schöpfers, für Seine Allmacht und Seine umfassende Weisheit und desto fester wird auch die Überzeugung von Seiner Existenz. Der Erhabene hat auf diese Tatsache hingewiesen, als Er sagte:

﴿سُرِّيهِمْ آيَاتِنَا فِي الْأَفَاقِ وَفِي أَنْفُسِهِمْ حَتَّىٰ يَتَبَيَّنَ لَهُمْ أَنَّهُ الْحَقُّ﴾

Wir werden ihnen Unsere Zeichen an allen Horizonten und in ihnen selbst zeigen, damit ihnen klar wird, dass es die Wahrheit ist. (41:53)

- Diese gewaltigen wissenschaftlichen Fortschritte, die bis zum Klonen von Pflanzen und Tieren reichen und nun den Weg zum Klonen von Menschen ebnen, haben ihre Präsenz in der öffentlichen Wahrnehmung. Das macht es notwendig, vom Aspekt der Betreuung der Angelegenheiten her und der vorstehenden Verantwortung (*qiwāma*) für die Gesellschaft sich dieser Fragen anzunehmen, da sie auch das Leben der Muslime betreffen.

Selbst wenn diese Erkenntnisse das Ergebnis wissenschaftlicher Experimente sind – wobei die Wissenschaft bekanntlich nicht mit einer spezifischen Lebensanschauung verbunden ist –, so bauen ihre Anwendungen und Einsätze sehr wohl auf eine bestimmte Lebensanschauung auf. Nachdem diese wissenschaftlichen Errungenschaften zuallererst in der westlichen Welt aufkamen, hat sie sich der Westen unter der Prämisse angeeignet, dass sie nützlich sind. Er tat dies auf Basis der von ihm übernommenen Weltanschauung der Trennung von Religion und Leben und des Prinzips, dass der Mensch seine Lebensordnung selber festlegt. Denn das Volk ist der Souverän. Es besitzt einen Verstand, der zwischen Vor- und Nachteilen sowie zwischen Nutzen und Schaden unterscheiden kann. Den materiellen Wert, d. h. den Nutzen, erhob er zu seinem Lebensmaßstab und machte ihn unter allen Wertemaßstäben zum allgemein anerkannten Maßstab für das Handeln. Anderen Werten, wie dem spirituellen, ethischen oder menschlichen Wert, miss er keine Bedeutung bei. Vollzieht der Mensch nach westlicher Sicht eine Handlung, die einen dieser Werte erfüllt, so tut er es, weil er der Meinung

ist, dass es ihm einen Nutzen bringt. Sieht er keinen Nutzen darin, dann tut er sie nicht und schenkt der Handlung keinerlei Beachtung.

Wenn sie also im Westen die wissenschaftlichen Errungenschaften verwenden, so betrachten sie es ausschließlich unter dem Gesichtspunkt, dass diese ihnen einen materiellen Wert, d. h. einen Nutzen, erfüllen. Und zwar ungeachtet dessen, ob es den spirituellen, ethischen und menschlichen Werten entspricht oder ihnen zuwiderläuft. Denn diese Werte stellen für sie keinen (grundlegenden) Handlungsmaßstab dar und finden bei ihren Rechtshandlungen (*taṣarrufāt*) keine Berücksichtigung. Ihr einziger Maßstab ist der materielle Wert, der sich im Nutzen bzw. im Profit manifestiert.

- Diese westliche Weltanschauung hat der Welt die schlimmsten Katastrophen bereitet. Die beiden Weltkriege zählen zu ihren Folgen. Denn sie wurden aus Hegemonialgründen entfacht, um zu kolonialisieren, Profite zu lukrieren, Völker auszubeuten und deren Reichtümer in Besitz zu nehmen.

- Dadurch, dass diese Weltanschauung die Idee von Profit und Freiheiten übernommen hat, zu denen auch die persönliche Freiheit zählt, entwickelte sich eine regelrechte Sexualmanie, sodass die Gesellschaften in der westlichen Welt Viehherden gleichen. Unzucht, außereheliche Geschlechtsbeziehungen und sexuelle Abartigkeit sind zur Normalität geworden und gesetzlich erlaubt, was zu einer hohen Zahl an Kindern führte, die der Unzucht entstammen, und zu zahlreichen unehelichen Geburten. Gemäß den Statistiken, die die Zeitungen in westlichen Ländern hin und wieder veröffentlichen, liegt ihr Anteil an der Gesamtgeburtenszahl nunmehr bei über fünfundvierzig Prozent. Das bedeutet, dass fast die Hälfte der Kinder in der westlichen Welt unehelich sind. Manche von ihnen befinden sich im Zentrum von Herrschaft, Führung und

Entscheidungsgewalt.

- Auf diese Weise gingen die spirituellen, ethischen und menschlichen Werte in den westlichen Gesellschaften verloren. Die Familie wurde zerstört und die Keuschheit ausgemerzt. Das, was man Familienehre nennt, existiert bei ihnen nicht mehr. Aufgrund dessen und der zahlreichen Geburten, die sich aus Unzucht und unehelichen Beziehungen ergaben, wurde die Abtreibung in vielen westlichen Ländern gesetzlich erlaubt. Dies eröffnete den Frauen die Möglichkeit, sich ihrer Schwangerschaft zu entledigen, insbesondere dann, wenn sie sich aus einer unehelichen Beziehung ergab.

Nun begannen diese Länder - allen voran die USA - die Abtreibung gemeinsam mit der Idee der Geburtenregelung auch in den islamischen Ländern zu propagieren. So geschah es bei der Einwohnerkonferenz in Kairo und der Frauenkonferenz in Peking. Ziel ist, dass die Gesellschaften in der islamischen Welt zu einem Abbild der westlichen Gesellschaften werden und der noch vorhandene Rest an islamischen Werten und Ethik darin verschwindet. Die Familie soll zerstört und die Sexualmanie in gleicher Weise entfacht werden, um der westlichen Welt – allen voran den USA – die Beherrschung der islamischen Welt zu ermöglichen. Auch will der Westen damit seine Konzeptionen, seine Kultur und seine Weltanschauung in den dortigen Gesellschaften festigen.

- Bei dieser Weltanschauung handelt es sich um eine Weltanschauung des Unglaubens (*kufr*). Sie widerspricht der islamischen Weltanschauung in vollkommener Weise. Denn die islamische Weltanschauung besagt, dass der Mensch alle seine Handlungen im Leben nach den Geboten und Verboten Allahs auszurichten hat. Er muss sie mit dem islamischen Maßstab bemessen, der allein aus dem Erlaubten (*ḥalāl*) und dem Verbotenen (*ḥarām*) besteht. Erlaubt ist, was Allah er-

laubt hat, und verboten, was Er verboten hat. Die Rechtsprüche bezüglich des Erlaubten und Verbotenen werden aus den islamrechtlichen Texten abgeleitet, die dem Koran und der Sunna sowie dem entnommen sind, was beide an Analogieschluss (*qiyās*) und Konsens der Prophetengefährten (*iğmā‘ aṣ-ṣaḥāba*) belegen. Das Erlaubte wird angenommen, das Verbotene unterlassen – ganz abgesehen vom Vorteil oder Nachteil, vom Nutzen oder vom Schaden. Denn maßgebend ist das Gesetz Allahs, weil Er der Gesetzgeber ist und nicht der Mensch. Die Rolle des Verstandes liegt im Verstehen der Texte und nicht darin, Text und Gesetz selbst hervorzu- bringen.

- Auch wenn der wissenschaftliche Aspekt globaler Natur ist und nicht spezifisch für eine bestimmte Weltanschauung gilt, so müssen die Ergebnisse, zu denen die Wissenschaft gelangt, gemäß den Gesetzen des islamischen Rechts angewandt werden. Hat das islamische Recht eine Anwendung erlaubt, wird sie übernommen. Hat es diese verboten, ist deren Übernahme untersagt. Dementsprechend muss unsere Sichtweise sein und unser Umgang mit allem, was die Wissenschaft hervorbringt.

- Auf diese Weise sind wir mit allen Themen umgegangen, die wir in diesem Büchlein behandelt haben. Wir haben sie auf Grundlage der islamischen Texte untersucht und uns dabei nach Kräften bemüht. Im Lichte dieser Texte haben wir dargelegt, wo eine Übernahme erlaubt und wo sie verboten ist. Und zwar allein nach der Vorgabe dieser Texte, ohne dabei irgendetwas anderes zu berücksichtigen, sei es ein Vor- oder ein Nachteil, ein Nutzen oder ein Schaden. Denn der Vorteil bzw. das Interesse liegt dort, wo das weise islamische Recht den Vorteil erachtet hat. Was es hingegen nicht als Vorteil bzw. als Interesse erachtet, von dem muss Abstand genommen werden. Eine Übernahme wäre in so einem Falle

verboten (*ḥarām*), da es dem islamischen Rechtsspruch widerspricht und sündhaft ist.

- So sind wir vorgegangen, als wir die Themen Klonen, Organtransplantation, Abtreibung, Babys aus der Retorte, lebenserhaltende medizinische Geräte sowie Leben und Tod erörtert haben. Dabei haben wir uns nach Kräften bemüht. Wir bitten Allah, den Erhabenen, dass wir den richtigen Rechtsspruch getroffen haben. Ebenso bitten wir Ihn, dass Er alle Muslime zur Einhaltung der islamischen Rechtssprüche führt und ihnen baldigst mit der Errichtung des Kalifats und der Wiedereinführung der Regentschaft nach dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten Ehre erweist. Für Allah ist das wahrlich ein Leichtes.

﴿رَبَّنَا لَا تُؤَاخِذْنَا إِنْ نَسِينَا أَوْ أَهْطَأْنَا﴾

Unser Herr! Belange uns nicht, wenn wir vergesslich waren oder uns versehen haben. (2:286)

5. des Monats Muḥarram al-Ḥarām n. H.

12. 5. 1997 n. Chr.



Das Klonen

- Klonen bezeichnet die Erstellung einer in jeder Hinsicht dem Original entsprechenden Kopie einer Lebensform, sei diese pflanzlich, tierisch oder menschlich.

Das Klonen des Menschen bedeutet das Hervorbringen einer Person, die äußerlich und genetisch in jeder Beziehung einem bereits existierenden Menschen gleicht. Dies erfolgt, indem einem Menschen eine Körperzelle entnommen wird, aus dieser der Nukleus (Zellkern) isoliert und in eine weibliche Eizelle eingesetzt wird, nachdem man den eizelleneigenen Nukleus entfernt hat. Dies geschieht in einer der künstlichen Befruchtung ähnlichen Operation, in welcher der Zellkern, der dem Körper der ursprünglichen Person entnommen wurde, mittels spezieller chemischer Stoffe unter bestimmter elektrischer Spannung in die Eizelle eingepflanzt wird. Nach Einfügen des fremden Kerns wird die so veränderte Eizelle in die Gebärmutter einer Frau eingesetzt, um dort im Zuge der Zellteilung zu einem voll ausgereiften Embryo heranzuwachsen. Das Kind, das auf natürliche Weise geboren wird, bildet eine exakte Kopie jener Person, der ursprünglich die Körperzelle entnommen und deren isolierter Kern in die Eizelle der Frau eingepflanzt wurde.

- Der Prozess der Befruchtung im Zuge menschlichen Klonens findet nicht etwa zwischen den Geschlechtszellen des Menschen statt, sondern wird aus anderen Körperzellen eingeleitet. Im Körper des Menschen befinden sich Millionen, ja sogar Milliarden von Zellen. Jede dieser Zellen trägt 46 Chromosomen in sich (das Erbmateriale, das alle vererbaren

Merkmale der Person beinhaltet), mit Ausnahme der Geschlechtszellen, die sich in den Hoden des Mannes und den Eierstöcken der Frau befinden. Jede dieser Geschlechtszellen - beim Mann wie bei der Frau - beinhaltet lediglich 23 Chromosomen, also genau die Hälfte der Chromosomenzahl der Körperzellen.

Bei der natürlichen Befruchtung treffen die männliche Spermienzelle, die 23 Chromosomen in sich trägt, mit der weiblichen Eizelle zusammen, in der sich ebenso 23 Chromosomen befinden. Im Zuge der Verschmelzung von Samen- und Eizelle kommen nun 46 Chromosomen in der Keimzelle zusammen, wobei die eine Hälfte vom Mann, die andere von der Frau stammt. Auf diese Weise erhält der aus der natürlichen Befruchtung hervorgehende Mensch sowohl Eigenschaften des Mannes als auch der Frau.

- Beim Prozess des Klonens hingegen wird dem menschlichen Körper eine Zelle mit 46 Chromosomen, also dem gesamten Erbmateriale, entnommen. So trägt das dem Prozess des Klonens entspringende Kind ausschließlich die Merkmale jener Person in sich, deren Zellkern verwendet wurde. Folglich ist der entstehende Mensch eine exakte Kopie dieser Person, gleich der mit einem Fotokopiergerät erstellten Kopie einer Seite, wobei die Kopie in jeder Hinsicht mit dem Original übereinstimmt.

- Der Prozess der natürlichen Befruchtung kann nur durch ein männliches und weibliches Wesen erfolgen und nur durch Geschlechtszellen.

Der Vorgang des Klonens kann jedoch mit oder auch ohne männlicher Teilnahme erfolgen. Darüber hinaus kommt es zur Verwendung der Körper- und nicht der Geschlechtszellen. So kann z. B. - im Falle einer Vernachlässigung des Mannes - der Frau eine Körperzelle entnommen und deren Kern, der

46 Chromosomen, also das gesamte Erbmateriale, in sich trägt, isoliert werden. Der isolierte Zellkern wird nun einer weiblichen Eizelle eingesetzt, die zuvor ihres eigenen Nukleus entledigt wurde. Die in dieser Weise behandelte Eizelle wird in die Gebärmutter einer Frau eingebettet, wo sich im Zuge der Zellteilung und -vermehrung das Embryo und in Folge der Fötus entwickelt. Das geborene Kind ist eine exakte Kopie jener Frau, deren Zellkern eingesetzt wurde, wobei der gesamte Prozess des Klonens, in all seinen Stadien, in Abwesenheit einer männlichen Komponente durchgeführt wurde.

- Die Weitergabe des Erbmateriale erfolgt bei der natürlichen Befruchtung von väterlicher wie auch von mütterlicher Seite. Daher stimmen Aussehen und geerbte Eigenschaften der Kinder auch nicht in jeder Hinsicht mit jenen der Eltern und Geschwister überein. Die Ähnlichkeiten zwischen ihnen sind unterschiedlicher Art, was Größe, Knochenbau, Hautfarbe sowie angeborene geistige Fähigkeiten und psychische Eigenheiten angeht.

Die durch das Klonen verursachte Vererbung bedeutet jedoch die Weitergabe aller genetischer Eigenschaften des Menschen, dem die Zelle entnommen wurde. Das entstehende Kind ist somit eine Kopie dieser Person in Größe, Knochenbau, Hautfarbe sowie in angeborenen geistigen und psychischen Fähigkeiten. Erworbene Eigenschaften spielen hingegen in der Genetik keine Rolle. Wenn also einem fähigen Gelehrten, einem großen *muğtahid*¹ oder genialem Arzt die für den Prozess des Klonens notwendige Körperzelle entnommen wird, so bedeutet dies nicht, dass das geklonte Kind diese Eigenschaften übernimmt, da es sich um erworbene, nicht um angeborene Eigenschaften handelt.

¹ Islamischer Rechtsgelehrter, der zur Ableitung islamischer Rechtsprüche in der Lage ist.

- Die Entdeckung des Klonens führte zur Erkenntnis eines jener Gesetze, die Allah den Körperzellen von Mensch und Tier eingegeben hat. Denn es hat sich gezeigt, dass jede dieser Zellen zur Zeugung von Nachkommenschaft herangezogen werden kann, sofern ihr Kern isoliert und einer weiblichen Eizelle, deren Zellkern zuvor entfernt wurde, eingesetzt wird. Ähnlich der Befruchtung der Eizelle durch die männliche Spermienzelle, jedoch mit den angeführten Unterschieden.

- Dies ist die Realität menschlichen Klonens. Darüber hinaus gibt es eine weitere Art des Klonens: Das embryonale Klonen. Es bedeutet die Hervorbringung einer menschlichen Kopie des sich im Mutterleib befindlichen Embryos. Auf diese Weise kann der Mensch die Vermehrung seiner Kinder in der embryonalen Phase herbeiführen. So kann im Anfangsstadium des sich entwickelnden Embryos auf medizinischem Wege eine ein- bzw. mehrmalige Zellteilung ausgelöst werden. Dies führt in der Folge zur Geburt von Zwillingen, die genetisch jenem Embryo vollkommen gleichen, das ursprünglich für den Prozess des Klonens herangezogen wurde.

- Das Klonen wurde sowohl an Pflanzen als auch kürzlich an Tieren durchgeführt, nicht jedoch am Menschen. Wie lautet nun der Rechtsspruch der Scharia, des islamischen Rechts, in dieser Angelegenheit?

Das Ziel des Klonens bei Pflanzen und Tieren ist die Verbesserung der Qualität, die Steigerung der Produktivität sowie die Behandlung zahlreicher, vor allem schwer heilbarer, menschlicher Krankheiten, als Alternative zum Einsatz chemischer Medikamente, die schädliche Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben können.

- Die Verbesserung der Qualität von Pflanzen und Tieren und die Steigerung ihrer Produktivität ist vom islamrechtli-

chen Standpunkt aus nicht verboten, sondern fällt in den Bereich des Erlaubten (*mubāḥ*). Ebenso ist das Klonen von Pflanzen und Tieren für die Gewinnung von Heilmitteln zur Behandlung menschlicher Krankheiten eine vom Islam erlaubte, ja sogar empfohlene Angelegenheit. Denn die medizinische Behandlung an sich ist empfohlen (*mandūb*), somit ist die Herstellung des Medikaments für eine medizinische Behandlung ebenso empfohlen.

Aḥmad ibn Ḥanbal berichtet von Anas, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«إِنَّ اللَّهَ حَيْثُ خَلَقَ الدَّاءَ خَلَقَ الدَّوَاءَ فَتَدَاوَوْا»

Wo immer Allah eine Krankheit erschuf, erschuf Er auch das Heilmittel (dazu), so verwendet es.

Abū Dāwūd und ibn Māḡa berichten von Usāma ibn Šarīk, der sagte:

«كَنتُ عِنْدَ النَّبِيِّ ﷺ، وَجَاءَتْ الْأَعْرَابُ، فَقَالُوا: يَا رَسُولَ اللَّهِ أَنْتَدَاوَى؟ قَالَ:

نَعَمْ يَا عِبَادَ اللَّهِ، تَدَاوَوْا، فَإِنَّ اللَّهَ عَزَّ وَجَلَّ لَمْ يَضَعْ دَاءً إِلَّا وَضَعَ لَهُ شِفَاءً ...»

Ich war beim Propheten (s), als sich Wüstenaraber einfanden und fragten: „O Gesandter Allahs! Sollen wir Heilmittel verwenden?“ Er sagte: „Ja, o Diener Allahs, verwendet Heilmittel! Denn Allah hat keine Krankheit bestimmt, für die Er nicht auch eine Heilung bestimmt hätte [...].“

Daher ist der Einsatz des Klonens zur Verbesserung der Qualität von Pflanzen und zur Steigerung ihrer Produktivität gestattet. Ebenso ist es gestattet, Klonvorgänge zur Steigerung der Produktivität und Verbesserung der Qualität von Rindern, Schafen, Kamelen, Pferden und anderen Tieren an-

zuwenden sowie zu deren Nutzbarmachung bei vielen, vor allem schwer heilbaren Krankheiten des Menschen.

- Dies ist der Rechtsspruch betreffend das Klonen von Pflanzen und Tieren. Was nun das Klonen von Menschen anbelangt – unter der Annahme, dass es geschehen wird, obwohl es bis jetzt noch nicht der Fall war -, so stellt sich der Rechtsspruch wie folgt dar:

Beim Vorgang des embryonalen Klonens ergeben sich grundsätzlich zwei Anwendungsmöglichkeiten: Es kann an einer Keimzelle vollzogen werden, die im Mutterleib der Ehefrau durch das Zusammentreffen der Samenzelle ihres Ehepartners mit ihrer Eizelle entstanden ist. Diese Keimzelle wird durch einen Teilungsprozess in mehrere teilungs- und wachstumsfähige Zellen gespalten. Die neu entstandenen Zellen werden isoliert, sodass sich jede von ihnen zu einem eigenen Embryo entwickeln kann, der in jeder Hinsicht der ersten befruchteten Keimzelle gleicht, der diese Zellen entnommen wurden. Die neuen Keimzellen können nun in die Gebärmutter einer fremden Frau oder einer zweiten Ehefrau des Ehemannes jener Frau eingepflanzt werden, der die ursprünglich befruchtete Eizelle entnommen wurde. Ein Klonvorgang auf diese Art wäre in beiden Varianten verboten (*ḥarām*), da er zu einer Vermischung und Unkenntnis der Abstammungsverhältnisse führt, was der Islam zwingend untersagt hat.

Wird aber eine oder mehrere dieser Zellen der Gebärmutter derselben Frau eingepflanzt, aus der die Keimzelle ursprünglich entnommen wurde, so ist dieser Klonvorgang islamrechtlich gestattet, da es sich um eine Vermehrung des sich in ihrem Mutterleib befindlichen Embryos durch einen medizinischen Prozess handelt, um idente Zwillinge zu zeugen.

Dies ist der islamische Rechtsspruch bezüglich des embryonalen Klonens.

- Das Klonen erwachsener Menschen ist zwar bis heute nicht erfolgt, Wissenschaftler sagen jedoch, dass das Klonen von Tieren die Vorstufe zum Klonen des Menschen darstellt.

In den Prozess menschlichen Klonens können einerseits ein Mann und eine Frau eingebunden werden, indem man dem Körper des Mannes eine Zelle entnimmt, deren Zellkern einer weiblichen Eizelle einpflanzt, nachdem letztere von ihrem Zellkern befreit wurde. Anschließend wird die Keimzelle mit dem sich in ihr befindlichen fremden Zellkern in die Gebärmutter einer Frau eingesetzt, um sich dort zu teilen zu wachsen und sich zum Fötus zu entwickeln. Von nun an nimmt die Schwangerschaft bis zur Geburt ihren normalen Verlauf, wobei das Kind genetisch mit jenem Mann identisch ist, dem der Zellkern ursprünglich entnommen wurde.

Andererseits kann das Klonen allein zwischen Frauen unter Ausschluss der männlichen Komponente erfolgen, indem dem weiblichen Körper eine Zelle entnommen und deren Kern einer weiblichen Eizelle eingepflanzt wird, die nun den zuvor beschriebenen Prozess durchläuft. Das Ergebnis ist ein Kind, das eine idente Kopie jener Frau verkörpert, deren Zellkern verwendet wurde. Eben dies geschah mit dem weiblichen Schaf "Dolly", dessen Brust ein Zellkern entnommen, dieser seiner brustspezifischen Faktoren entledigt und in die Eizelle eines anderen Schafes eingesetzt wurde, nachdem aus jener Eizelle zuvor ihr eigener Nukleus entfernt worden war. Die Eizelle wurde anschließend in die Gebärmutter eines Schafes eingepflanzt, wo sich in Folge der Zellteilung ein Embryo entwickelte. Das geborene Lamm "Dolly" war genetisch identisch mit jenem Schaf, aus dessen Brust zu Beginn des Vorganges ein Zellkern entnommen worden war.

Diese Form des Klonens von Männern oder Frauen, ganz gleich, ob damit die Verbesserung der Nachkommenschaft zur Zeugung klügerer, stärkerer, mutigerer, gesünderer und schönerer Nachkommen oder aber die Vermehrung des Nachwuchses und ein steigendes Bevölkerungswachstum zur Stärkung des Staates beabsichtigt wird - diese Form des Klonens, sofern sie Anwendung finden sollte, wird in der Welt großes Unglück verursachen und eine Quelle des Unheils sein. Sie ist verboten (*ḥarām*), und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Zeugung der "Kinder" ist nicht auf jene natürliche Weise erfolgt, die Allah dem Wesen des Menschen eigen gemacht hat. So sagt der Erhabene:

﴿وَأَنَّهُ خَلَقَ الزَّوْجَيْنِ الذَّكَرَ وَالْأُنثَىٰ ۖ مِن نُّطْفَةٍ إِذَا تُمْنَىٰ﴾

Und dass er die Paare erschuf, den Mann und die Frau. (45) Aus einem Samentropfen, wenn er ausgestoßen wird. (53:45-46)

Auch sagt Er:

﴿أَلَمْ يَكُ نُطْفَةً مِّن مَّيِّ يُمْنَىٰ ۖ ثُمَّ كَانَ عَلَقَةً فَحَلَقَ فَسَوَّىٰ ۖ فَجَعَلَ مِنْهُ الزَّوْجَيْنِ الذَّكَرَ وَالْأُنثَىٰ﴾

War er (der Mensch) nicht ein Erguss ausgestoßenen Samens? Hierauf wurde er ein hängender Blutklumpen. Dann schuf und vervollkommnete Er ihn. Als dann schuf Er aus ihm ein Paar, den Mann und die Frau. (75:37-39)

2. Sofern in den Vorgang des Klonens ausschließlich Frauen eingebunden sind, haben die Kinder keine Väter. Kinder, die entstehen, indem die mit einem fremden Zellkern ausgestattete Eizelle in die Gebärmutter einer Frau eingepflanzt wird, der die Eizelle nicht ursprünglich entnommen

wurde, haben auch keine Mutter. Denn die Frau, in deren Gebärmutter der Fötus heranwächst, ist für diesen nichts weiter als ein "Behälter". Damit wird der Mensch (in seiner Abstammung) aufgegeben, weil weder Vater noch Mutter existieren. Und dies steht im Widerspruch zur Aussage des Erhabenen

﴿يَا أَيُّهَا النَّاسُ إِنَّا خَلَقْنَاكُمْ مِنْ ذَكَرٍ وَأُنثَىٰ﴾

Ihr Menschen, wir haben euch aus einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen. (49:13), und ebenso zu Seiner Aussage

﴿ادْعُوهُمْ لِآبَائِهِمْ هُوَ أَقْسَطُ عِنْدَ اللَّهِ﴾

Nennt sie (eure Adoptivkinder) nach ihren Vätern, dies ist gerechter vor Allah. (33:5)

3. Der Verlust der Abstammungsverhältnisse, während der Islam die Bewahrung und den Schutz derselben angeordnet hat. So wird von ibn 'Abbās berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«من انتسب إلى غير أبيه، أو تولى غير مواليه، فعليه لعنة الله والملائكة والناس أجمعين»

Wer seine Herkunft auf jemand anderen als seinen Vater zurückführt oder sich anderen als seinen Schutzherrn zuteilt², auf dem lastet der Fluch Allahs, der Engel und der gesamten Menschheit. (Bei ibn Māğā tradiert)

² Damit ist der befreite Sklave gemeint. Sein Schutzherr (*maulā*) ist hier die Person, die ihn befreit hat. Nach islamischem Recht hat der befreite Sklave gegenüber seinem Befreier, also Schutzherrn, eine gewisse Loyalität zu erfüllen, die Erbrecht und andere Dinge betrifft. Wenn er sich von dieser Loyalität lossagt und sie anderen überträgt, verdient er nach Aussage des Hadithes den Fluch Allahs, der Engel und der ganzen Menschheit. D. h. er

Und von Abū 'Uṭmān an-Nahrī wird berichtet, der sagte: *Ich hörte sowohl Sa'd als auch Abū Bakra sagen: „Meine Ohren hörten und mein Herz erfasste, als Muḥammad (s) sprach:*

«من ادعى إلى غير أبيه وهو يعلم أنه غير أبيه، فالجنة عليه حرام»

Wer sich wissentlich nach jemand anderem als seinem Vater benennt, dem ist das Paradies verwehrt.

(Bei ihm Māḡa tradiert) Auch wird von Abū Huraira berichtet, dass er den Propheten (s) sagen hörte, als der Vers bezüglich des Verfluchungsschwurs (*āyat al-mulā'ana*)³ herabgesandt wurde:

«أما امرأة أدخلت على قوم نسباً ليس منهم فليست من الله في شيء، و لن يدخلها الله الجنة، و أما رجل جحد ولده وهو ينظر إليه احتجب الله منه و فضحه على رؤوس الأولين والآخرين»

Jedwede Frau, die einer Sippschaft Nachkommen zusetzt, die nicht von ihr sind, gehört keinesfalls zu Allah. Und Allah wird sie nicht ins Paradies einkehren lassen. Und jedweder Mann, der sein Kind leugnet, während er es anblickt, dem wird Allah verborgen bleiben! Er wird ihn vor Augen der Ersten und Letzten (Menschen) entblößen. (Bei ad-Dāramī tradiert)

Das Klonen zur Erzeugung von geistig, physisch und gesundheitlich überlegenen Menschen erfordert die Auswahl von Männern und Frauen, welche die entsprechenden Eigenschaften in sich tragen, ganz gleich ob sie nun Ehepartner sind oder nicht und ob sie überhaupt verheiratet oder gar nicht verheiratet sind. So werden die Zellkerne den Zellen

darf sich von dieser Loyalität genauso wenig lossagen wie ein Kind sich von seiner väterlichen Abstammung lossagen darf.

³ vgl. Koran 24:6-7

jenes Mannes entnommen, der die gewünschten Eigenschaften besitzt, und in die Keimzellen ausgewählter Frauen eingepflanzt, die schließlich in die Gebärmütter von Frauen eingesetzt werden, die auch wieder nach bestimmten Kriterien ausgesucht werden. In dieser Weise kommt es zur Verwirrung der Verwandtschaftsverhältnisse und zum Verlust der Abstammungskennntnis.

4. Die Erzeugung von Kindern auf dem Wege des Klonens macht es unmöglich, eine ganze Reihe islamischer Gesetze zur Anwendung zu bringen, wie z. B. die Gesetze der Eheschließung, der Abstammung, des Unterhalts, der Eltern- und Kindschaft, der Erbschaft, der Obsorge, der die Ehe ausschließenden Verwandtschaftsverhältnisse (*maḡārim*), der vaterseitigen Stammesverwandtschaft (*'aṣaba*) und andere. Zudem werden die Abstammungsverhältnisse vermischt und gehen verloren. Es ist darüber hinaus ein Prozess, der im Widerspruch zum natürlichen, von Allah bestimmten Vorgang der Zeugung steht - ein unheilbringender Prozess, der die Struktur der ganzen Gesellschaft auf den Kopf stellt.

Daher ist der Vorgang des menschlichen Klonens islamrechtlich verboten (*ḡarām*) und darf nicht angewandt werden. Allah zitiert im Koran Iblīs, den verfluchten Teufel, mit den Worten:

﴿وَلَا مَرْنَهُمْ فَلْيَغْيِرَنَّ خَلْقَ اللَّهِ﴾

Und ich werde ihnen befehlen, und sie werden Allahs Schöpfung verändern. (4:119) Der Begriff "Schöpfung" (*ḡalq*) bezeichnet hier die natürliche Veranlagung, die Allah dem Menschen eingegeben hat. Diese liegt im Falle der Zeugung und Vermehrung des Menschen im Zusammenspiel zwischen Mann und Frau, d. h. in der Befruchtung der weiblichen Eizelle durch die männliche Samenzelle. Das Gesetz Allahs besagt, dass diese Befruchtung von einem Mann und einer

Frau ausgehen muss, die durch einen gültigen Ehevertrag miteinander verbunden sind. Es entspricht jedoch nicht der natürlichen Veranlagung des Menschen, dass die Zeugung und Vermehrung auf dem Wege des Klonens erfolgt, ganz abgesehen davon, dass bei diesem Prozess Männer und Frauen eingebunden sind, die nicht einmal miteinander verheiratet sind.

Die Organtransplantation

- Mit der Organtransplantation ist die Übertragung eines Organs von einem Menschen auf einen anderen gemeint, wie z. B. die Übertragung der Hand, der Niere oder des Herzens. Der Rechtsspruch zur Übertragung eines oder mehrerer Organe von einem Lebenden oder Verstorbenen auf einen anderen Menschen sieht wie folgt aus:

a) Die Organentnahme von einem Lebendspender

Im islamischen Recht ist es einer lebenden Person erlaubt, freiwillig und ohne Zwang, eines oder mehrere seiner Organe, wie z. B. Hand oder Niere, einer anderen Person, die dieses Organ benötigt, zu spenden. Dies beruht auf der Tatsache, dass eine Person, der durch die Schuld eines anderen eine Hand abgeschlagen oder ein Auge ausgestochen wurde, das Recht hat, entweder die *diyya* (Blutgeld bzw. Schmerzensgeld) zu nehmen oder das Abschlagen der Hand bzw. Ausstechen des Auges zu vergeben. Das Vergeben des Abschlagens oder Ausstechens ist gleichbedeutend mit dem Spenden der *diyya*. Dies wiederum bedeutet, dass die *diyya* Eigentum des Spenders ist.⁴ Demzufolge ist das entsprechende Organ, dessen *diyya* gespendet wurde, ebenfalls sein Eigentum. Der Besitz der eigenen Organe verleiht dem Menschen das Recht, darüber zu verfügen und gibt ihm infolgedessen auch die Erlaubnis, einer anderen Person, die es braucht, eines dieser Organe zu spenden. So hat Allah (swt) den Verzicht auf *qiṣāṣ* (Vergeltung, Retaliation) und Blutgeld (*diyya*) erlaubt:

⁴ Da man nur spenden kann, was man tatsächlich besitzt. (Anm.)

﴿فَمَنْ عَفِيَ لَهُ مِنْ أَخِيهِ شَيْءٌ فَاتَّبَاعٌ بِالْمَعْرُوفِ وَأَدَاءٌ إِلَيْهِ بِإِحْسَانٍ ذَلِكَ تَخْفِيفٌ
مِنْ رَبِّكُمْ وَرَحْمَةٌ﴾

Doch wenn jemandem von seinem Bruder etwas vergeben wird, so soll der Vollzug auf geziemende Art und die Leistung ihm gegenüber auf wohlthätige Weise geschehen. Dies ist eine Erleichterung von eurem Herrn und eine Barmherzigkeit. (2:178)

Die Bedingungen für die Organspende von einem Lebenden:

- Für die Organspende des Lebenden gilt die Bedingung, dass vom Spenderorgan nicht das Leben des Spenders abhängt, wie z. B. Herz, Leber oder Lunge. Das Spenden eines dieser Organe würde zum Tod des Spenders führen. Dieser hätte sich somit selbst getötet. Die Selbsttötung bzw. die Beauftragung eines anderen zur eigenen Tötung ist jedoch verboten. Der Erhabene sagt:

﴿وَلَا تَقْتُلُوا أَنْفُسَكُمْ﴾

Und tötet euch nicht selbst. (4:29)

Und Er sagt:

﴿وَلَا تَقْتُلُوا النَّفْسَ الَّتِي حَرَّمَ اللَّهُ إِلَّا بِالْحَقِّ﴾

Und ihr sollt niemanden töten, dessen Leben Allah unverletzlich gemacht hat, außer wenn es rechtens geschieht. (6:151) Dies umfasst sowohl das Töten eines anderen als auch die Selbsttötung. Muslim berichtet von Ṭābit ibn aḍ-Ḍaḥḥāk, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs:*

«... ومن قتل نفسه بشيء عذبه الله به في نار جهنم»

[...] und wer sich selbst durch etwas tötet, den wird Allah damit im Feuer Ġahannams peinigen.

Muslim und al-Buḥārī berichten über den Weg Abū Hurairas, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs:*

«من تردى من جبل فقتل نفسه فهو في نار جهنم»

Wer sich von einem Berg stürzt und sich selbst tötet, wird im Feuer Ġahannams sein [...].

- Ferner ist es dem Menschen verboten, seine beiden Hoden als Spende zur Verfügung zu stellen, auch wenn dies nicht zu seinem Tode führt. Denn der Prophet (s) hat die Kastration, aus der die Unfruchtbarkeit folgt, verboten. Al-Buḥārī berichtet von ‘Abdullāh ibn Mas‘ūd, der sagte:

«كنا نغزو مع النبي ﷺ ليس لنا نساء، فقنا يا رسول الله ألا نستخصي؟ فنهانا عن

ذلك»

Wir befanden uns mit dem Propheten (s) auf einem Feldzug, ohne Frauen dabeizuhaben. Wir fragten: "O Gesandter Allahs! Sollen wir uns nicht kastrieren?" Doch er untersagte es uns. Dieser Rechtsspruch ist ebenfalls gültig, wenn es sich um das Spenden nur eines Hodens handelt, auch wenn dies nicht zur Sterilität des Mannes führt. Dies beruht darauf, dass die Geschlechtszellen, die gleichzeitig auch die Fortpflanzungszellen verkörpern - der Hoden beim Mann und die Eierstöcke bei der Frau - für die Zeugung der Kinder verantwortlich sind. Die menschliche Fortpflanzung wird also durch die Geschlechtszellen bedingt. So enthält der Hoden die spermienproduzierenden Zellen und ist somit sowohl Produktions- als auch Aufbewahrungsort der Spermien. Die Zellen des Hodens sind für die Herstellung der Samenzellen verantwortlich, ob beim ursprünglichen Besitzer

oder beim Empfänger. Infolgedessen stammen die Chromosomen, "das Erbmaterial" der vom Organempfänger gezeugten Kinder, vom Organspender, da die Spermien, aus denen die Kinder hervorgehen, dem Spenderhoden entstammen. Daher tragen die Kinder die Merkmale des Hodenspenders und nicht die des Empfängers. Aus biologischer Sicht ist somit der Hodenspender der Kindesvater. Aus diesem Grunde ist das Spenden weder von einem noch von beiden Hoden erlaubt. Denn zum einen führt das Spenden beider Hoden zur Unfruchtbarkeit, zum anderen hat das Spenden sowohl eines als auch beider Hoden die Vermischung und den Verlust der Verwandtschaftsverhältnisse und zur Folge. Der Islam hat dies verboten und die Bewahrung der Abstammungsverhältnisse anbefohlen. Er untersagte es, die Abstammung auf jemanden anderen als den Vater zurückzuführen. Ibn Māḡa berichtet von ibn 'Abbās, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«من انتسب إلى غير أبيه، أو تولى غير موالیه، فعليه لعنة الله والملائكة والناس أجمعين»

Wer seine Herkunft auf jemand anderen als seinen Vater zurückführt oder sich anderen als seinen Schutzherrn zuteilt⁵, auf dem lastet der Fluch Allahs, der Engel und der gesamten Menschheit. Auch berichtet ibn Māḡa von Abū 'Uṭmān an-Nahrī, der sagte: *Ich hörte sowohl Sa'd als auch Abū Bakra sagen: „Meine Ohren hörten und mein Herz erfasste, als Muḡammad (s) sprach:*

«من ادعى إلى غير أبيه وهو يعلم أنه غير أبيه، فالجنة عليه حرام»

Wer sich wissentlich nach jemandem anderen als

⁵ Siehe Fußnote Nr. 2.

seinen Vater benennt, dem ist das Paradies verwehrt. Des Weiteren untersagte der Islam der Frau, ihrer Sippschaft einen Nachkommen zuzuführen, der nicht zu ihr gehört. Auch verbot er dem Mann, sein eigenes Kind zu verleugnen. So berichtet ad-Dāramī von Abū Huraira, dass dieser den Propheten (s) bei Offenbarung des Verfluchungsverses (*āyat al-li'ān*)⁶ sagen hörte:

«أیما امرأة أدخلت على قوم نسباً ليس منهم فليست من الله في شيء، و لن يدخلها الله الجنة، و ایما رجل جحد ولده وهو ينظر إليه احتجب الله منه و فضحه على رؤوس الأولین والآخرین»

Jedwede Frau, die einer Sippschaft Nachkommen zusetzt, die nicht von ihr sind, gehört keinesfalls zu Allah. Und Allah wird sie nicht ins Paradies einkehren lassen. Und jedweder Mann, der sein Kind leugnet, während er es anblickt, dem wird Allah verborgen bleiben! Er wird ihn vor Augen der Ersten und Letzten (Menschen) entblößen.

b) Die Organentnahme nach dem Tod

Der Rechtsspruch zur Organübertragung von einem Verstorbenen auf eine andere Person unterscheidet sich von demjenigen bezüglich der Organspende zu Lebzeiten des Spenders.

Um den gültigen Rechtsspruch für die im Todesfall durchgeführte Organentnahme darzulegen, ist es zuerst erforderlich, sowohl den Rechtsspruch bezüglich des Eigentums (*mil-kīya*) des Leichnams als auch bezüglich der Unantastbarkeit des Toten und ebenso bezüglich der Zwangslage (*ḡālat al-*

⁶ vgl. Koran 24:6-7

iḡtirār) zu kennen.

- Bezüglich des Rechtsspruchs, der für das Eigentum des Leichnams gilt, d. h. des Körpers einer verstorbenen Person, so lässt sich sagen, dass der Körper einer Person nach deren Tode niemandem unter den Menschen gehört. Der bloße Tod eines Menschen hat zur Folge, dass alles aus seinem Besitz und seiner Verfügungsgewalt ausscheidet, sei es sein Vermögen, sein Körper oder seine Ehefrau. Folglich hat er auch kein Recht, über seinen Körper zu verfügen und eines seiner Organe als Spende zur Verfügung zu stellen bzw. dies testamentarisch anzuordnen. Aufgrund dessen ist es weder erlaubt, Organe als Spende freizugeben, noch, dies als letzten Willen festzulegen.

Hinsichtlich der Erlaubnis, einen Teil des Vermögens testamentarisch zu vererben, obwohl es nicht mehr zum Eigentum gehört, so ist dies darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber dem Menschen (explizit) gestattete, bis zu einem Drittel seines Vermögens ohne Zustimmung der Erben und was darüber hinausgeht mit deren Zustimmung testamentarisch zu verfügen. Diese Erlaubnis des Gesetzgebers gilt jedoch spezifisch für das Vermögen und ist keinesfalls auf etwas Anderes übertragbar, so auch nicht auf den Körper. Deswegen ist es dem Menschen nicht erlaubt, eines seiner Organe nach seinem Tode testamentarisch als Spende zur Verfügung zu stellen.

Was die Erben betrifft, so hat Allah (swt) ihnen zwar das Vermögen des Erblassers als Erbe überlassen, jedoch nicht dessen Körper. Daher haben sie weder das Recht, eines seiner Organe zu spenden, da sie seinen Körper nicht besitzen, noch haben sie das Recht, darüber zu verfügen. Bedingung für eine rechtmäßige Spende ist aber, dass dem Spender bzw. Verfügenden das gespendete Gut tatsächlich gehört und er das Recht hat, darüber zu bestimmen. Und da schon die

Erben kein Recht besitzen, über den Körper ihres verstorbenen Erblassers zu verfügen, sind andere erst recht (*min bābin aulā*) davon ausgeschlossen, welche Stellung diese auch haben mögen. Somit hat weder ein Arzt noch ein Regent das Recht, über eines der Organe des Verstorbenen in der Weise zu verfügen, dass es einer anderen Person, die es benötigt, verpflanzt wird.

- Was den Rechtsspruch zur Unantastbarkeit eines Toten und seiner Schändung anbelangt, so hat Allah (swt) dem Toten dieselbe zu schützende Unantastbarkeit zugesprochen wie dem Lebenden und es untersagt, diese zu übertreten. Auch hat Er die Verletzung des Toten auf dieselbe Stufe gestellt wie die Verletzung eines Lebenden. So wird von 'Ā'īša (r), der Mutter der Gläubigen, berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«كسر عظم الميت ككسره حياً»

Das Brechen der Knochen eines Toten ist so, als ob man sie ihm lebend zu bricht. (Bei Aḥmad, Abū Dāwūd und ibn Ḥibbān tradiert.) Auch berichtet Aḥmad von 'Amr ibn Ḥazm al-Anṣārī, der sprach: *Der Prophet sah mich, als ich mich auf ein Grab stützte. Da sagte er:*

«لا تؤذ صاحب القبر»

Störe nicht den Bewohner des Grabes! Des Weiteren berichten Muslim und Aḥmad von Abū Huraira, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs:*

«لأن يجلس أحدكم على جمرة متحرقة خير له من أن يجلس على قبر»

Dass sich einer von euch auf glühende Kohle setzt, ist besser für ihn, als dass er sich auf ein Grab setzt.

- Diese Hadithe weisen deutlich darauf hin, dass dem Toten dieselbe Unantastbarkeit zuerkannt wird wie dem Lebenden. Ebenso weisen sie darauf hin, dass der Verstoß gegen die Unantastbarkeit des Toten und dessen Verletzung mit dem Verstoß gegen die Unantastbarkeit des Lebenden gleichzusetzen ist. Genauso, wie die Verletzung des Lebenden durch Bauchaufschneiden, Halsdurchtrennen, Augenausstechen oder Knochenbrechen verboten ist, ist dies auch bei einem Toten verboten. Genauso, wie die Schändung des Lebenden durch Schmähen, Schlagen und Verletzen verboten ist, gilt dies ebenso bei einem Toten. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass bei einem Übergriff gegen einen Toten durch Knochenbrechen, Schlagen oder Verletzen – anders als bei einem Lebenden - keine Vergeltung gefordert wird. Denn der Prophet (s) hat keine Vergeltung verlangt, als jemand in seiner Gegenwart beim Ausheben eines Grabes den Knochen eines Toten brach. Der Prophet (s) beschränkte sich darauf, ihm zu befehlen, das Knochenstück in der Erde zu vergraben, und ihm zu erklären, dass das Knochenbrechen bei einem Toten die gleiche Sünde nach sich zieht wie bei einem Lebenden.

Das Ausstechen eines Auges oder Aufschneiden des Bauches eines Toten zum Zwecke der Entnahme des Herzens, der Niere, der Leber oder der Lunge, um sie einer anderen Person, die sie benötigt, einzusetzen, gilt als Verstümmelung des Toten – d. h. als Leichenschändung. Und dies ist im Islam verboten. So berichtet al-Buḥārī von ‘Abdullāh ibn Zaid al-Anṣārī, der sagte:

«نهي رسول الله ﷺ عن النهي والمثلة»

Der Prophet (s) hat die Plünderung und Leichenschändung verboten. Aḥmad, ibn Māḡa und an-Nasā’ī berichten von Ṣafwān ibn ‘Assāl, der sagte: *Der Gesandte Allahs*

(s) schickte uns auf einen militärischen Expeditionszug und sprach:

«سيروا باسم الله، وفي سبيل الله، قاتلوا من كفر بالله، ولا تمثلوا ولا تغدروا ولا تقتلوا وليدًا»

Zieht los im Namen Allahs und auf Seinem Wege. Bekämpft diejenigen, die den Glauben an Allah verweigern. Doch begeht keine Leichenschändung, keinen Verrat und tötet keine Neugeborenen.

Mit der Darlegung des Rechtsspruchs bezüglich des Verstoßes gegen die Unantastbarkeit eines Toten und seiner Schändung wird deutlich, dass das Aufschneiden des Bauches eines Toten zur Entnahme eines Organs, um es einer anderen Person einzusetzen, nicht erlaubt ist. Denn dies gilt als Verletzung der Unantastbarkeit eines Toten, als dessen Schändung und Verstümmelung, was das islamische Recht definitiv verboten hat.

Die Zwangslage (hālat al-idtirār):

Als Zwangs- oder Notlage wird die Situation bezeichnet, in der Allah dem Genötigten, dem die Nahrung abhandengekommen ist und ihm der Tod droht, erlaubt hat, das, was er an verbotenen Speisen findet, wie Verendetes, Blut, Schweinefleisch und anderes, zu verzehren. Daraus mag die Frage hervorgehen, ob in einer vergleichbaren Situation auch die Erlaubnis zur Entnahme der Organe eines Toten eingeschlossen ist, um durch ihre Verpflanzung, einer anderen Person das Leben zu retten.

Um dies zu beantworten, ist es notwendig, den Rechtsspruch bezüglich der Zwangslage zu kennen, um zum entsprechenden Rechtsspruch hinsichtlich der Organverpflanzung

zung von einer verstorbenen auf eine lebende Person zu gelangen.

- Was den Rechtsspruch zur Zwangslage (*ḥālat al-iḍṭirār*) betrifft, so hat Allah demjenigen, dem die Nahrungsmittel ausgegangen sind und der in eine Zwangslage geraten und vom Tod bedroht ist, erlaubt, Nahrungsmittel zu verzehren, die im Grunde verboten sind, wie z. B. Verendetes, Blut, Schweinefleisch und andere verbotene Speisen. Der Erhabene sagt:

﴿إِنَّمَا حَرَّمَ عَلَيْكُمُ الْمَيْتَةَ وَالْدَّمَ وَالْحَنْزِيرَ وَمَا أُهْلَ بِهِ لِغَيْرِ اللَّهِ فَمَنْ اضْطُرَّ غَيْرَ
بَاغٍ وَلَا عَادٍ فَلَا إِثْمَ عَلَيْهِ﴾

Verboten hat Er euch nur Verendetes, Blut, Schweinefleisch und das, worüber etwas Anderes als Allah angerufen wurde. Wenn aber jemand (dazu) gezwungen ist, ohne (es) zu begehren und ohne das Maß zu überschreiten, so trifft ihn keine Schuld. (2:173) Dem in Not Geratenen ist also der Verzehr von dem, was er an diesen verbotenen Speisen findet, in dem Maße erlaubt, dass er sich retten und am Leben erhalten kann. Würde er sich weigern, davon zu essen, und sterben, würde er als sündhaft und als Selbstmörder gelten. Der Erhabene sagt:

﴿وَلَا تَقْتُلُوا أَنْفُسَكُمْ﴾

Und tötet euch nicht selbst. (4:29)

- Ist es nun aufgrund der vorangegangenen Darlegung möglich, diesen Rechtsspruch über den Weg des Analogieschlusses (*qiyās*), auch auf den Fall der Organtransplantation zu übertragen, damit das Leben einer Person, die dieses Organ benötigt, gerettet wird?

- Um eine Antwort darauf zu geben, ist eine genauere

Betrachtung notwendig. Denn die Bedingung für die Anwendung des *qiyās* in dieser Frage besteht darin, dass der gleiche Rechtsgrund (*'illa*), sowohl der zu beurteilenden Zweigangelegenheit (*far'*) - also dem Fall der Organtransplantation - als auch der ursprünglichen Angelegenheit (*aṣl*) - also der Zwangslage, in die jemand bei fehlenden Nahrungsmitteln gerät - zugrunde liegt. Es muss sich dabei entweder um dieselbe *'illa* oder um eine *'illa* derselben Art handeln. Denn der Analogieschluss (*qiyās*) bedeutet, dass der Rechtsspruch, der für die Ursprungsangelegenheit (*aṣl*) gilt, mittels der *'illa*, die dem Ursprung zugrunde liegt, auf die Zweigangelegenheit (*far'*) übertragen wird. Weist die *'illa* des Zweiges keine Gemeinsamkeit mit ihr (der *'illa* des Ursprungs) auf, und zwar weder in allgemeiner noch spezifischer Form, so ist die *'illa*, auf welcher die Ursprungsangelegenheit basiert, nicht in der Zweigangelegenheit vorhanden und somit der Rechtsspruch, der für den Ursprung gilt, nicht auf den Zweig übertragbar.

- In Bezug auf den Fall der Organtransplantation handelt es sich bei den transplantierten Organen entweder um solche, die - nach überwiegender Meinung - lebensrettend wirken, wie Herz, Leber, beide Nieren oder Lungen, oder es handelt sich um solche, von denen die Lebensrettung nicht abhängt, wie das Auge, die zweite Niere an jemanden, der eine gesunde Niere hat, die Hand, der Fuß, usw. Bei jenen Organen, von deren Transplantation die Lebensrettung nicht abhängt und deren Verlust nicht zum Tode des Menschen führt, ist die *'illa* der Ursprungsangelegenheit - also die Rettung des Lebens - nicht vorhanden. Folglich trifft der Rechtsspruch der Zwangslage (*iḍṭirār*) darauf nicht zu. Aufgrund dessen ist die Transplantation einer Niere für jemanden mit einer gesunden Niere, eines Auges, einer Hand oder eines Fußes, die von einem Verstorbenen stammen und einer andere Person eingesetzt werden sollen, islamrechtlich nicht erlaubt.

- Was die Organe betrifft, die nach überwiegender Überzeugung als lebensrettend für den Menschen gelten, so sind dabei zwei Aspekte zu berücksichtigen:

Erstens: Der Eintritt der ihnen zugrundeliegenden *'illa* (Rechtsgrund), d. h. die Rettung und Erhaltung des Lebens, ist nicht gleichermaßen garantiert, wie im Falle der Zwangslage (*iḍṭirār*). Denn der Verzehr der von Allah verbotenen Speisen durch eine vom Hungertod bedrohten Person führt unweigerlich zur Rettung ihres Lebens. Anders verhält es sich mit der Transplantation des Herzens, der Leber, der Lungen oder beider Nieren, die nicht unbedingt die Rettung des Lebens eines Organempfängers gewährleisten. Es besteht zwar die Möglichkeit, aber nicht die Sicherheit für die Lebensrettung, wie es durch zahlreiche Vorfälle dieser Art belegt ist. Aus diesem Grund ist die *'illa* der Lebensrettung nicht in vollständiger Weise vorhanden.

Der zweite Aspekt ist mit einer weiteren Bedingung bei der Zweigangelegenheit verknüpft, um den Analogieschluss (*qiyās*) anwenden zu können. Und zwar muss der Zweig frei von jedem höherrangigen Widerspruch sein, der das Gegenteil dessen besagt, was der Rechtsgrund (*'illa*) beim Analogieschluss (*qiyās*) besagen würde. Bei der hier vorliegenden Zweigangelegenheit, nämlich der Organtransplantation, ist nun ein höherrangiger Text (*naṣṣ*) vorhanden, der das Gegenteil dessen besagt, was der Rechtsgrund beim Analogieschluss besagen würde. Und zwar ist es das Verbot, die Unantastbarkeit des Toten zu verletzen, ihn zu schänden oder zu verstümmeln. Der dazu ergangene höherrangige Text besagt das Gegenteil dessen, was der Rechtsgrund bei der Organtransplantation an Erlaubnis besagen würde.

- Aufgrund dieser beiden Aspekte ist es nicht erlaubt, die Organe, die als lebensrettend gelten, wie Herz, Leber, beide Nieren oder Lunge, von einer verstorbenen Person, deren

Blut unantastbar ist, sei sie ein Muslim, ein Schutzbefohlener (*ḍimmī*), jemand aus einem Land, mit dem ein Abkommen herrscht (*mu'āhid*), oder eine Person mit eigenem Schutzvertrag (*musta'min*), einer anderen Person, deren Leben davon abhängt, einzupflanzen.

Die Abtreibung

- Abtreibung ist eines der typischen Probleme der westlichen Welt. Sie trat als Folge der Verdorbenheit dieser Gesellschaften und der hohen Zahl an unehelich geborenen Kindern auf, die den unzähligen Fällen von Unzucht und außerehelichen Beziehungen entstammten. Einigen Statistiken zufolge, die in westlichen Zeitungen erschienen sind, werden 45% der Kinder in einigen westlichen Staaten unehelich geboren. Manchmal geht dieser Prozentsatz zurück, manchmal steigt er an, sodass der Anteil unehelicher Kinder in manchen Ländern sogar 70% erreichte.

- Diese hohe Zahl unehelicher Kinder lässt sich mit der Tatsache erklären, dass die sexuellen Triebe in der westlichen Gesellschaft ungehemmt und in jeder Form ausgelebt werden dürfen. Denn der Westen hat das Überzeugungsfundament der Trennung von Religion und Leben angenommen sowie die Idee der Grundfreiheiten, zu denen unter anderem die persönliche Freiheit zählt. Diese erlaubt es den Bürgern des Staates, sich allen Genüssen des Lebens hinzugeben, so dass außereheliche Beziehungen und Seitensprünge mittlerweile zum normalen Alltag gehören und gesetzlich legal sind. Als Ergebnis dieser Freiheitseinstellung und dieser Sexualmanie sind die westlichen Gesellschaften fast zu Viehherden gekommen.

- Die hohe Zahl der aus diesen Beziehungen hervorgegangenen unehelichen Kinder hat viele Staaten der westlichen Welt dazu veranlasst, Gesetze zu erlassen, die es den Frauen, die ihre Schwangerschaft loswerden wollen, erlauben, ihr Kind abzutreiben. Insbesondere dann, wenn die Schwangerschaft durch Unzucht oder durch eine außereheliche Beziehung entstanden ist. In der westlichen Gesellschaft trägt nämlich die Frau für ihr durch Unzucht oder durch eine

uneheliche Beziehung entstandenes Kind die Obsorge.

- Nun versuchen die ungläubigen Staaten – allen voran die USA – die Erlaubnis zur Abtreibung auch bei uns zu „vermarkten“. Als Teil dessen, was sie generell von ihrer Kultur bei uns zu vermarkten versuchen. Dadurch soll sich Unzucht unter den Muslimen verbreiten, damit die Familienstruktur und der letzte noch vorhandene Rest islamischer Werte und Tugenden in den Gesellschaften der islamischen Welt zerstört werden.

- So sieht die Realität in den Gesellschaften der westlichen Welt aus. In der islamischen Welt hingegen kommen Schwangerschaftsabbrüche - aufgrund der seltenen Fälle von Unzucht (*zinā*) und weil außereheliche Beziehungen nicht vorhanden sind - nur in geringem Maße vor. In den meisten Fällen handelt es sich um medizinische Notfälle, um das Leben der Mutter zu retten.

- Was nun die Realität der Abtreibung und den diesbezüglichen islamischen Rechtsspruch anbelangt, so werden sie im Folgenden dargelegt:

- In der arabischen Sprache bedeutet *al-iġhāḍ* - die Abtreibung -, den Embryo aus dem Mutterleib auszustoßen. So sagt man: „*Aġhaḍat an-nāqa*“, was bedeutet: Die Kamelstute hat ihr Fohlen vor der Vollendung ausgestoßen. Die islamischen Rechtsgelehrten definierten Abtreibung als "das Ausstoßen des Embryos vor Vollendung der Schwangerschaftszeit." Für diesen Vorgang werden im Arabischen auch andere Ausdrücke verwendet, die dieselbe Bedeutung haben. Dazu zählen: *al-implāṣ*, *al-isqāṭ*, *al-ilqā'* und *al-iḥrāġ*.

- Die Abtreibung kann einerseits willkürlich durch die Frau selbst herbeigeführt werden, wie z. B. durch Einnahme eines Medikaments, durch schweres Heben, heftige Bewegungen oder durch einen von der Frau gewünschten Eingriff

des Arztes. Andererseits kann der Schwangerschaftsabbruch durch Übergriff eines Dritten erfolgen oder auch ungewollt geschehen.

- Die Abtreibung kann entweder vor oder nach dem Einhauchen der Seele in den Embryo vorgenommen werden. Erfolgt die Abtreibung nach dem Einhauchen der Seele, so sind sich alle Rechtsgelehrten einig, dass sie verboten (*ḥarām*) ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Initiative von der Mutter, vom Vater, vom Arzt oder von einem Gewalttäter ausgegangen ist. Denn es ist ein Übergriff gegen ein menschliches Wesen, dessen Leben nicht angetastet werden darf. Es gilt als Gewaltverbrechen (*ḡināya*), das die Zahlung der *diyya*, des Blutgelds, erforderlich macht. Deren Höhe beträgt ein männliches oder weibliches Sklavenkind (*ḡurra*) bzw. den Gegenwert davon. Die *diyya* macht in diesem Falle das Zehntel des Blutgelds eines ausgewachsenen Menschen aus. Der Erhabene sagt:

﴿وَلَا تَقْتُلُوا النَّفْسَ الَّتِي حَرَّمَ اللَّهُ إِلَّا بِالْحَقِّ﴾

Und tötet keine Menschenseele, die Allah unverletzlich gemacht hat, außer wenn es rechtens geschieht. (6:151) Auch berichten al-Buḥārī und Muslim von Abū Huraira, der sagte:

«قضى رسول الله ﷺ في جنين امرأة من بني لحيان سقط ميتاً بغرة عبد أو أمة...»

Der Gesandte Allahs (s) entschied bezüglich des Embryos einer Frau der Banū Liḥyān, das tot ausgestoßen wurde, auf Blutgeld in der Höhe eines männlichen oder weiblichen Sklavenkindes (ḡurra). Ein abgetriebenes Embryo, das die Zahlung des Blutgelds erfordert, muss zumindest ein menschliches Merkmal aufweisen, wie z. B.

Finger, Fingernagel, Hand, Fuß oder Auge. Damit gilt die Abtreibung eines Embryos, dessen Seele bereits eingehaucht wurde, bei allen islamischen Rechtsgelehrten als verboten (*ḥarām*).

- Geschieht der Schwangerschaftsabbruch vor dem Einhauchen der Seele, so sind die Gelehrten bezüglich des Rechtsspruches uneins. Einige erklärten ihn als zulässig, während andere die Erlaubnis vom Entwicklungsstadium des Embryos abhängig machten. Unserer Meinung nach ist die Abtreibung verboten, wenn sie nach dem vierzigsten bzw. zweiundvierzigsten Tag der Schwangerschaft und dem Beginn der Ausformung des Embryos erfolgt. In diesem Falle kommt derselbe Rechtsspruch zur Anwendung, der für die Abtreibung nach dem Einhauchen der Seele gilt und die Zahlung des Blutgelds erfordert, nämlich das Zehntel des Blutgelds eines ausgewachsenen Menschen. Denn wenn sich der Embryo auszuformen beginnt und einige Organe wie Hand, Finger, Fuß usw. sichtbar werden, so kommt die Gewissheit auf, dass der Keimling zu einem menschlichen Embryo geworden ist und sich auf dem Wege befindet, ein vollständiger Mensch zu werden. Somit trifft der zuvor erwähnte Hadith von Abū Huraira bei al-Buḥārī darauf zu. Dort heißt es:

«قضى رسول الله ﷺ في جنين امرأة من بني لحيان سقط ميتاً بغرة عبد أو أمة...»

Der Gesandte Allahs (s) entschied bezüglich des Embryos einer Frau der Banū Liḥyān, das tot ausgestoßen wurde, auf Blutgeld in der Höhe eines männlichen oder weiblichen Sklavenkindes (ḡurra). Auch berichtet Muslim von ibn Mas'ūd, der sagte: *Ich hörte, wie der Gesandte Allahs (s) sprach:*

«إِذَا مَرَّ بِالنُّطْفَةِ ثِنْتَانِ وَأَرْبَعُونَ لَيْلَةً، بَعَثَ اللَّهُ إِلَيْهَا مَلَكًا فَصَوَّرَهَا، وَخَلَقَ سَمْعَهَا وَبَصَرَهَا وَجِلْدَهَا وَلَحْمَهَا وَعِظَامَهَا ثُمَّ قَالَ: يَا رَبِّ أذكر أم أنثى فبقيت...»

Wenn am Keimtropfen zweiundvierzig Nächte verstrichen sind, schickt Allah (swt) einen Engel zu ihm, der ihn formt und ihm sein Gehör, sein Augenlicht, seine Haut, sein Fleisch und seine Knochen erschafft. Daraufhin fragt er: „O Herr, ist es männlich oder weiblich?“ Und es wird bestimmt [...] In einer anderen Überlieferung heißt es: **vierzig Nächte**. Der Hadith weist also darauf hin, dass die Organe nach vierzig bzw. zweiundvierzig Nächten sich herauszubilden beginnen. Daher wäre ein Eingriff in dieser Phase ein Eingriff gegen ein Embryo, in dem geschütztes menschliches Leben pulsiert. Dies käme einer Tötung gleich, ähnlich dem Brauch aus der vorislamischen Zeit der Unwissenheit (*ġāhiliya*), bei dem neugeborene Mädchen lebendig im Sand verscharrt worden sind. Allah (swt) hat dies verboten, als Er sagte:

﴿وَإِذَا الْمَوْءُودَةُ سُئِلَتْ بِأَيِّ ذَنْبٍ قُتِلَتْ﴾

[...] und wenn die im Sand Verscharrt gefragt wird: „Für welches Verbrechen wurde sie getötet?“ (81:8-9) Daher ist es sowohl für die Mutter als auch für den Vater und den Arzt verboten (*ḥarām*), einen Abbruch der Schwangerschaft nach dem vierzigsten Tage vorzunehmen. Wer es dennoch tut, ist sündhaft, hat eine Gewalttat begangen und ist zur Zahlung des Blutgelds in Höhe des für ein abgetriebenes Embryo gültigen Wertes verpflichtet. Das ist ein männliches oder weibliches Sklavenkind oder ein Zehntel des Blutgelds eines ausgewachsenen Menschen, wie aus dem oben erwähnten authentischen Hadith (*ḥadīṭ ṣaḥīḥ*) hervorgeht.

- Wird allerdings eine Abstoßung vor Ablauf der vierzig

Tage veranlasst, so ist es erlaubt und nicht zu beanstanden, da sich noch kein Embryo entwickelt hat und die Stufe des Keimlings noch nicht überschritten wurde. Der Hadith bezüglich der Abtreibung eines Embryos wäre in diesem Falle nicht anwendbar. Die Abstoßung des Keims vor der Entwicklung zu einem Embryo ist mit dem *'azl* (*Coitus interruptus*) vergleichbar. Es ist eine Form der Empfängnisverhütung, die jener vollzieht, der nicht möchte, dass die Frau von ihm schwanger wird. Denn *'azl* bedeutet, dass der Samenerguss außerhalb des Geschlechtsorgans der Frau erfolgt, was zum Verlust und zur Abtötung der Spermien führt. Auch die Eizelle der Frau geht verloren. Es kommt zu keinem Zusammentreffen von Samen- und Eizelle und damit zu keiner Befruchtung. Eine mögliche Schwangerschaft wird somit unterbrochen. Der Prophet erlaubte die Anwendung dieser Methode. So fragte ihn ein Mann danach, der eine Sklavin hatte, ihr beiwohnte, aber einer Schwangerschaft abgeneigt war. Der Gesandte (s) sagte zu ihm:

«اعزل إن شئت»

Führe den 'azl durch, wenn du möchtest. So wird von Ġābir ibn 'Abdillāh berichtet, dass ein Mann zum Gesandten (s) kam und sprach: *Ich habe eine Sklavin, die unsere Dienerin ist und unsere Palmen bewässert. Ich wohne ihr bei, aber ich wünsche nicht, dass sie schwanger wird. Da sagte der Prophet (s):*

«اعزل إن شئت، فإنه سيأتيها ما قُدر له»

Führe den 'azl durch, wenn du möchtest. Denn sie wird empfangen, was ihr vorbestimmt ist. In einem anderen Hadith, den Ġuḍāma bint Wahb al-Asādiya berichtet, bezeichnete der Gesandte (s) diese Art der Empfängnisverhütung als

«الوآد الخفي»

Die verdeckte Kindstötung. So berichten Muslim und Ahmad von Ğudāma bint Wahb al-Asadīya, die sagte:

«حضرت رسول الله ﷺ في أناس ... ثم سأله عن العزل فقال: ذلك الوآد الخفي، وهي إذا الموءودة سئلت»

Ich war beim Gesandten Allahs (s) zugegen, als Leute bei ihm waren. [...] Dann fragten sie ihn nach dem 'azl (Verhütung) und er sprach: „Dies ist die verdeckte Kindstötung. Es ist: Und wenn die im Sand Verscharre gefragt wird⁷.“ In der Sprachenzyklopädie „*Lisān al-'arab*“ wird dazu ausgeführt: „Im Hadith wird erwähnt, dass er [der Gesandte, Anm.] die Tötung der Mädchen verboten hat. So sagt er im Hadith bezüglich des 'azl:

«ذلك الوآد الخفي»

Dies ist die verdeckte Kindstötung. Und in einem anderen Hadith heißt es:

«تلك الموءودة الصغرى»

Dies ist die kleine Kindstötung. Der Gesandte (s) hat also die Verhütung ('azl) als Kindstötung eingestuft, nur dass sie verdeckt sei. Denn wer bei seiner Frau den 'azl vollzieht, der tut es, um die Entstehung eines Kindes zu vermeiden. Deswegen bezeichnete er es als „die kleine Kindstötung“ (*al-mau'ūda aṣ-ṣuġrā*). Denn das Verscharren der lebendigen weiblichen Säuglinge im Sand ist die große Kindstötung.“

⁷ Koran 81:8

Auch war es zur Zeit des Propheten (s) unter seinen Gefährten üblich - wenn sie keine Schwangerschaft wollten -, den 'azl durchzuführen. Obwohl der Gesandte (s) dies wusste, untersagte er es ihnen nicht. So wird von Ğābir ibn 'Abdillāh berichtet, der sagte:

«كنا نعزل على عهد رسول الله ﷺ والقرآن ينزل»

Wir haben zur Zeit des Gesandten Allahs den 'azl vollzogen, während die Offenbarung des Korans im Gange war. (Übereinstimmend tradiert⁸) Und bei Muslim existiert eine weitere Tradierung des Hadithes mit dem Wortlaut:

«كنا نعزل على عهد رسول الله ﷺ فبلغه ذلك فلم ينهنا»

Wir haben zur Zeit des Gesandten Allahs den 'azl vollzogen. Dies wurde ihm zugetragen und er untersagte es uns nicht.

Wann ein Schwangerschaftsabbruch zulässig ist

- Erlaubt wird eine Abtreibung – sei es in der Ausformungsphase des Embryos oder nach Einhauchen der Seele -, wenn fachkundige Ärzte zur Ansicht gelangen, dass die Austragung des Embryos im Leib der Mutter zu ihrem und damit auch zum Tode des Kindes führen würde. In diesem Falle ist eine Abtreibung erlaubt, um das Leben der Mutter zu retten. Denn der Islam hat die Rettung von Leben vorgeschrieben, und diese Form der Abtreibung ist eine medizinische Maßnahme. So hat der Gesandte Allahs (s) ärztliche Behandlung und Heilung anbefohlen.

⁸ D. h. bei al-Buḥārī und Muslim

Schwangerschaftsabbruch durch einen gewaltsamen Übergriff (al-implāš)

Al-implāš ist der gewaltsam herbeigeführte Verlust des Embryos durch einen Übergriff auf die schwangere Frau. Dies stellt eine Sünde und ein Gewaltverbrechen dar, das mit der Zahlung des Blutgelds im Gegenwert eines männlichen oder weiblichen Sklavenkindes gebüßt werden muss. Es entspricht dem Zehntel des Blutgelds eines ausgewachsenen Menschen. In den beiden *ṣaḥīḥ*-Werken von al-Buḥārī und Muslim wird erwähnt, dass *Umar ibn al-Ḥaṭṭāb* seine Gefährten in der Angelegenheit einer Frau um Rat fragte, die ihr Embryo durch *implāš* nach einem Schlag auf den Bauch verloren hatte. Da sprach *al-Muḡīra ibn Šu‘ba* zu ihm:

«قضى رسول الله فيه بالغرة عبد أو أمة»

Der Gesandte Allahs bestimmte in so einem Fall eine Zahlung im Wert eines männlichen oder weiblichen Sklavenkindes. Muḥammad ibn Maslama bezeugte ihm dies. (Übereinstimmend tradiert)

Babys aus der Retorte

- Der Prozess der Befruchtung der weiblichen Eizelle der Ehefrau durch die männliche Samenzelle des Ehemannes mittels Reagenzgläsern stellt eine Form der medizinischen Behandlung dar, um die Zusammenführung der Samenzelle des Ehemannes mit der Eizelle der Ehefrau zu ermöglichen, wobei die Befruchtung außerhalb des ursprünglich zur Befruchtung vorgesehenen Ortes stattfindet. Die befruchtete Keimzelle wird anschließend operativ in die Gebärmutter der Ehefrau eingesetzt, wo die natürliche Austragung des Embryos erfolgt.

- An sich hat die Befruchtung in der Gebärmutter auf jenem natürlichen Wege zu erfolgen, den Allah dem Menschen zu eigen gemacht hat. Die natürliche Befruchtung kann jedoch unter gewissen Umständen erschwert oder gar unmöglich sein. So kann z. B. der Eileiter der Frau verlegt oder verwachsen sein, ohne dass etwaige operative Eingriffe zur Öffnung oder Heilung desselben führen. Andererseits können die Samenzellen des Mannes z. B. aufgrund von Motilitätsstörungen zu schwach oder zu langsam sein, als dass sie an die zu befruchtende Eizelle gelangen. Auch in diesem Fall führt die medizinische Behandlung nicht unbedingt zum gewünschten Resultat. Die Folge wäre die Verhinderung der Fortpflanzung für das betroffene Ehepaar. Die Fortpflanzung ist vom Islam jedoch erwünscht und mit Nachdruck empfohlen worden. Der Prophet (s) hat die Muslime regelrecht dazu angespornt. Eventuelle Erschwernisse oder Hindernisse bei der natürlichen Befruchtung der Eizelle können nun durch die Vornahme einer künstlichen Befruchtung außerhalb der natürlichen Umgebung - der Gebärmutter - umgangen werden. Hierbei erfolgt die Zusammenführung der Samen- und Eizelle in einer

Retorte, die den gleichen Umweltbedingungen wie die Gebärmutter ausgesetzt wird. Anschließend wird die so befruchtete Eizelle in ihre natürliche Umgebung - in die Gebärmutter - eingesetzt, um die natürliche Schwangerschaft und darauffolgende Geburt zu ermöglichen.

- Bei dem beschriebenen Vorgang handelt es sich um einen medizinischen Eingriff, der islamrechtlich gestattet ist. Denn es geht um eine Heilbehandlung zur Realisierung dessen, was der Islam empfohlen hat, nämlich die Vermehrung und Fortpflanzung, die ja auch zu den wesentlichen Zielen einer ehelichen Bindung gehören. So wird von Anas berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«...تزوجوا الودود الولود، فإني مكاثر بكم الأنبياء يوم القيامة»

Heiratet die Liebevollen, die Gebärende, denn am Tage der Auferstehung werde ich vor den Propheten mit Stolz auf eure Anzahl verweisen. Auch wird von 'Abdullāh ibn 'Umar berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«انكحوا أمهات الأولاد فإني أباهي بكم يوم القيامة»

Heiratet die gebärenden Frauen, denn ich werde mich am Jüngsten Tage eurer Anzahl rühmen. Beide Hadithe sind bei Ahmad tradiert.

Sofern also eine Behandlung zur Gewährleistung der natürlichen Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt erfolglos bleibt und die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung der Eizelle der Ehefrau außerhalb des natürlichen Ortes gegeben ist, wobei die Eizelle nach vorgenommener Befruchtung durch den Ehemann in die Gebärmutter der Ehefrau wieder eingesetzt wird, so ist dies statthaft. Denn einerseits ist die Behandlung von Krankheiten erwünscht, andererseits wird

die Fortpflanzung und Vermehrung gesichert, die der Islam ja ebenso empfohlen hat.

Gewöhnlich wird der Weg der künstlichen Befruchtung nur dann gewählt, wenn die natürliche Befruchtung der Eizelle der Ehefrau in deren Eileiter durch die Samenzelle des Ehemanns nicht erfolgen kann.

- Der Islam setzt jedoch voraus, dass die künstliche Befruchtung in der Retorte nur zwischen der Samen- und Eizelle von Eheleuten zustande kommen darf und dass die so befruchtete Eizelle in der Folge nur in die Gebärmutter der Ehefrau eingesetzt wird. Es ist verboten (*ḥarām*), die künstlich befruchtete Eizelle einer anderen Frau als der Ehefrau einzusetzen - ein Vorgang der mit dem Begriff "Leihmutterchaft" bezeichnet wird. Ebenso ist es verboten, dass die Samenzellen des Ehemannes zur Befruchtung der Eizelle einer fremden Frau herangezogen werden, selbst wenn die so befruchtete Eizelle anschließend in die Gebärmutter der Ehefrau eingesetzt wird. Gleichermaßen ist es verboten, dass die Befruchtung der Eizelle der Ehefrau mit anderen Samenzellen als die des Ehemannes erfolgt, selbst wenn die so befruchtete Eizelle wieder in ihre Gebärmutter eingesetzt wird. Die zuletzt erwähnten drei Formen der künstlichen Befruchtung sind verboten und islamrechtlich unzulässig, da sie zur Verwirrung und zum Verlust der Abstammungsverhältnisse führen, was der Islam gesetzlich verboten hat.

Von Abū Huraira wird berichtet, dass er den Propheten (s) nach Offenbarung des Verses über den Verfluchungsschwur sagen hörte:

«أَيُّمَا امْرَأَةٍ أَدْخَلْتُ عَلَى قَوْمٍ نَسَبًا لَيْسَ مِنْهُمْ فَلَيْسَتْ مِنَ اللَّهِ فِي شَيْءٍ، وَ لَنْ يَدْخُلَهَا اللَّهُ الْجَنَّةَ، وَ أَيُّمَا رَجُلٍ جَحَدَ وَلَدَهُ وَهُوَ يَنْظُرُ إِلَيْهِ احْتَجَبَ اللَّهُ مِنْهُ وَ فَضَحَهُ عَلَى رُؤُوسِ الْأُولَى وَالْآخِرِينَ»

Jedwede Frau, die einer Sippschaft Nachkommen zusetzt, die nicht von ihr sind, gehört keinesfalls zu Allah. Und Allah wird sie nicht ins Paradies einkehren lassen. Und jedweder Mann, der sein Kind leugnet, während er es anblickt, dem wird Allah verborgen bleiben. Er wird ihn vor Augen der Ersten und Letzten (Menschen) entblößen. Und von ibn 'Abbās wird berichtet, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«من انتسب إلى غير أبيه، أو تولى غير مواليه، فعليه لعنة الله والملائكة والناس أجمعين»

Wer seine Herkunft auf jemand anderen als seinen Vater zurückführt oder sich anderen als seinen Schutzherrn zuteilt, auf dem lastet der Fluch Allahs, der Engel und der gesamten Menschheit. Diese drei verbotenen Formen künstlicher Befruchtung ähneln der durch Unzucht (*zinā*) hervorgerufenen Zeugung und Schwangerschaft. Mit dem Unterschied jedoch, dass dieser kein Geschlechtsverkehr vorausging. Daher finden die in der Scharia vorgesehenen *hudūd*-Strafen für außerehelichen Geschlechtsverkehr im Falle der verbotenen Formen künstlicher Befruchtung keine Anwendung. Das Ausmaß der Strafe für diese Handlungen wird vom Richter festgesetzt.

Der Gebrauch moderner, lebenserhaltender medizinischer Apparate

- Die Kenntnis des Rechtsspruchs zur Verwendung künstlich lebenserhaltender medizinischer Geräte und wann diese abgeschaltet werden dürfen ist von der Kenntnis des Rechtsspruchs bezüglich der medizinischen Behandlung als solche abhängig. Ist diese verpflichtend (*farḍ*), wünschenswert (*mandūb*), erlaubt (*mubāḥ*) oder unerwünscht (*makrūh*)? Da der Rechtsspruch auf Beweisen beruhen muss, ist es notwendig, die Belege anzuführen, die sich auf die medizinische Behandlung grundsätzlich beziehen.

Al-Buḥārī berichtet von Abū Huraira, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«ما أنزل الله داءً إلا أنزل له شفاءً»

Allah hat keine Krankheit herabgesandt, ohne auch das entsprechende Heilmittel herabzusenden. Und Muslim berichtet von Ḡābir ibn 'Abdillāh, dass der Gesandte (s.) sprach:

«لكل داء دواء، فإذا أصيب دواء الداء برئ بإذن الله عز وجل»

Gegen jede Krankheit gibt es ein Heilmittel. Wird dieses Heilmittel gefunden, dann wird derjenige mit Allahs Erlaubnis genesen. Und im „*Musnad*“ von Imam Aḥmad heißt es in einem Hadith von ibn Mas'ūd, den er vom Propheten zitiert:

«إن الله عز وجل لم ينزل داءً إلا أنزل له شفاءً علمه من علمه، وجهله من جهله»

Allah hat keine Krankheit herabgesandt, ohne auch das entsprechende Heilmittel herabzusenden - ob man es nun kennt oder nicht.

Diese drei Hadithe beinhalten die Aussage, dass die Krankheit ebenso wie das Heilmittel von Allah, dem Erhabenen, stammen und dass gegen jedes Leiden ein entsprechendes Heilmittel vorhanden ist. Sie erwähnen auch, dass mit Allahs Erlaubnis die Krankheit geheilt wird, sollte das entsprechende Heilmittel gefunden werden. Manche Leute werden es kennen, andere nicht. Die Hadithe beinhalten also den Hinweis, dass gegen jede Krankheit eine heilende Medizin existiert, um somit den Ansporn zu geben, nach dem Heilmittel zu forschen, welches mit Allahs Erlaubnis zur Heilung des Leidens führen wird. Denn sowohl die Krankheit als auch das Heilmittel stammen von Ihm, dem Allmächtigen. Die Genesung erfolgt durch Seine Erlaubnis und nicht aufgrund der Arznei. Allah hat in die Arznei lediglich die Eigenschaft der Heilung gesetzt, wenn sie mit der Krankheit in Berührung kommt. All das stellt eine Empfehlung dar und keinen verpflichtenden Befehl.

Aḥmad berichtet von Anas, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«إن الله حيث خلق الداء خلق الدواء فتداووا»

Wahrlich, wo immer Allah die Krankheit erschuf, erschuf Er auch das Heilmittel dazu. Also nehmt die Heilung in Anspruch. Auch berichten Abū Dāwūd und ibn Māḡa von Usāma ibn Šarīk, der sagte:

«نعم يا عباد الله تداووا، فإن الله عز وجل لم يضع داءً إلا وضع له شفاءً...»

Ich war beim Propheten (s), als sich Wüstenaraber einfanden und fragten: „O Gesandter Allahs! Sollen wir

Heilmittel verwenden?“ Er sagte: „Ja, o Diener Allahs, verwendet Heilmittel! Denn Allah hat keine Krankheit bestimmt, für die Er nicht auch ihre Heilung bestimmt hätte [...].“ Der erste Hadith enthält eine Aufforderung, Heilmittel zu verwenden. Auch im zweiten Hadith erhalten die Wüstenaraber auf ihre Frage die Antwort, Heilmittel in Anspruch zu nehmen. Es wird an die Menschen der Aufruf gerichtet, Heilmittel zu sich zu nehmen, da Allah mit jeder Krankheit auch das Heilmittel geschaffen habe. In beiden Hadithen erfolgt die Ansprache in der Imperativform. Die Imperativform im Arabischen kommt lediglich einer Aufforderung und nicht einer Pflicht gleich, solange es sich um keinen zwingenden Befehl handelt. Dieser bedarf jedoch eines verknüpfenden Indizes (*qarīna*), das auf seinen zwingenden Charakter hinweist. Im Falle der beiden letztgenannten Hadithe existiert jedoch kein solches Indiz, das den zwingenden Charakter nahelegen würde. Die drei zuvor genannten Hadithe sind lediglich als Mitteilung und Empfehlung zu verstehen, was der Aufforderung zur medizinischen Behandlung in den beiden letztgenannten Hadithen den Pflichtcharakter entzieht. Darüber hinaus existieren Hadithe, die belegen, dass eine Unterlassung der medizinischen Behandlung erlaubt ist, was den Pflichtcharakter der beiden Hadithe ebenfalls verneint. So berichtet Muslim von ‘Imrān ibn Ḥuṣain, dass der Prophet (s) sprach:

«يدخل الجنة من أمتي سبعون ألفاً بغير حساب، قالوا من هم يا رسول الله؟ قال:

هم الذين لا يَسْتَرْقُونَ، ولا يتَطَيَّرُونَ، ولا يَكْتَوُونَ، وعلى رِجْمِ يَتَوَكَّلُونَ»

Siebzigttausend aus meiner Umma werden das Paradies betreten, ohne Rechenschaft abzulegen. Sie fragten: „Welche sind diese, o Gesandter Allahs?“ Er antwortete: "Es sind diejenigen, die keine Heilung durch

ruqya⁹ suchen, keinem Aberglauben frönen, ihre Haut nicht zur Heilung ansengen (kaiy) und auf ihren Herrn vertrauen.“ Auch berichtet al-Buḥārī von ibn ‘Abbās, der sagte:

«هذه المرأة السوداء، أتت النبي ﷺ فقالت: إني أُصرع، وإني أتكشف، فادعُ الله تعالى لي، قال: إن شئتِ صبرتِ ولكِ الجنة، وإن شئتِ دعوتُ الله تعالى أن يعافيك، فقالت أُصبر، فقالت إني أتكشف، فادعُ الله أن لا أتكشف، فدعا لها»

Diese dunkelhäutige Frau. Sie kam zum Propheten (s) und sprach: „Ich leide an epileptischen Anfällen und entblöße mich dabei, so richte an Allah ein Bittgebet für mich.“ Der Prophet sagte: „Wenn du möchtest, übe dich in Geduld und das Paradies gehört dir! Und wenn du möchtest, bitte ich Allah, dass er dich heilen möge.“ Darauf sagte sie: „So werde ich geduldig sein!“ Und sie sprach weiter: „Ich entblöße mich aber, so bitte Allah, dass das nicht geschieht!“ Daraufhin sprach er ein Bittgebet für sie.

Diese beiden Hadithe deuten auf die Erlaubnis hin, sich einer medizinischen Behandlung zu enthalten. Im ersten Hadith sind laut der Beschreibung des Propheten (s) diejenigen, die ohne Rechenschaft ins Paradies eintreten, jene, die sich nicht durch *ruqya* und *kaiy* behandeln lassen, also keine medizinische Behandlung in Anspruch nehmen, sondern die Heilung Allah überlassen und in sämtlichen Angelegenheiten auf Ihn vertrauen. Denn *ruqya* und *kaiy* galten als Heilmethoden. Gleichzeitig spornte der Gesandte aber dazu an, eine Behandlung durch *ruqya* vorzunehmen. Auch an ihm nahm der Engel Gabriel eine *ruqya* vor. Zudem sagte der Gesandte

⁹ Schutznahme; Beschwörung, um Übles (wie z. B. auch Krankheiten) abzuwenden oder sich davon zu befreien.

Allahs (s):

«الشفاء في ثلاثة: في شَرْطَةِ مَحْجَمٍ، أو شَرْبَةِ عَسَلٍ، أو كَيْبَةِ بِنَارٍ، وَأَنْهَى أُمَّتِي عَنِ الْكَيْ»

In Dreien liegt die Heilung: Im Aderlass, in einem Honigtrunk und im *kaiy* (Erhitzen mit Feuer). Den *kaiy* untersage ich jedoch meiner *Umma*. (Überliefert bei al-Buḥārī über ibn ‘Abbās)

Im zweiten Hadith stellte es der Gesandte (s) der dunkelhäutigen Frau frei, zwischen der Erduldung ihrer Epilepsie, womit ihr das Paradies versprochen ist, und einem vom Propheten gesprochenen Bittgebet an Allah für ihre Heilung zu wählen. Dies bedeutet, dass die Unterlassung einer Heilbehandlung zulässig ist. Somit sprechen diese beiden Hadithe dem Befehl zur Heilbehandlung, der sowohl in jenem Hadith vorkommt, der eine Antwort auf die Wüstenaraber enthält, als auch in dem Hadith, der ihm vorangeht, den Pflichtcharakter ab. Aufgrund des starken Drängens des Gesandten auf Inanspruchnahme einer Heilbehandlung bedeutet der in den Hadithen enthaltene Befehl, dass eine solche Behandlung wünschenswert (*mandūb*) ist.

- Da wir nun in Erfahrung gebracht haben, dass der Rechtsspruch bezüglich der medizinischen Behandlung *mandūb* (wünschenswert) lautet, fällt es leicht, den Rechtsspruch bezüglich der Verwendung moderner, lebenserhaltender medizinischer Geräte festzustellen. Es gilt hier nämlich derselbe Rechtsspruch, der für die medizinische Behandlung gilt. Mit anderen Worten ist ihre Verwendung wünschenswert (*mandūb*). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ärzte es als notwendig erachten, den Körper an die Geräte anzuschließen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verwendung dieser Geräte als wünschenswert gilt, ist es nicht verpflichtend, den

Körper so lange an den Apparaten angeschlossen zu lassen, bis die zentralen Körperorgane ihre Funktionstätigkeit einstellen, denn generell ist der Gebrauch solcher Apparate nicht obligatorisch.

Sobald also die Ärzte den Hirntod feststellen, ist es ihnen freigestellt, diese Geräte abzustellen und sie vom Körper zu entfernen. Der Hirntod eines Kranken bedeutet nämlich, dass keine reale Hoffnung mehr für ihn besteht, wiederbelebt zu werden. Die Aufrechterhaltung der Tätigkeit der übrigen zentralen Körperorgane würde dieser Person das Leben nicht wiedergeben, sie würden umgehend zum Stillstand kommen.

Aufgrund dessen lautet der Rechtsspruch zum Gebrauch künstlich lebenserhaltender Apparate, dass deren Gebrauch wünschenswert ist. Insbesondere dann, wenn die Ärzte dies für eine Person als notwendig ansehen. Das Abstellen der Apparate nach Feststellung des Hirntods ist zulässig und für den Arzt nicht verboten. Es trifft ihn darin weder eine Sünde noch ist er dafür zur Verantwortung zu ziehen.

Leben und Tod

- Sprachlich bedeutet Leben das Gegenteil von Tod. Die äußeren Erscheinungsformen des Lebens zeigen sich in der Wahrnehmung, dem eigenen Willen, der Sinnesempfindung, der Bewegung, der Atmung, dem Wachstum und der Nahrungsaufnahme.

Der Tod ist demnach das Gegenteil von Leben. In der Sprachzyklopädie "Lisān al-'arab" heißt es: „Tod ist der Gegensatz zu Leben.“ Folglich stehen die Äußerungsformen des Todes gegensätzlich zu denen des Lebens. Sie zeigen sich also im Verlust der Wahrnehmung und des eigenen Willens sowie im Abbruch der Sinnesempfindung, der Bewegungsfähigkeit, der Atmung, des Wachstums und Nahrungsaufnahmefähigkeit.

Sowohl Koranverse als auch Hadithe sind darüber ergangen, dass der Mensch stirbt, sobald seine Seele ergriffen und sein Leben vom Erhabenen Schöpfer genommen wird. Der Erhabene sagt:

﴿اللَّهُ يَتَوَفَّى الْأَنْفُسَ حِينَ مَوْتِهَا وَالَّتِي لَمْ تَمُتْ فِي مَنَامِهَا فَيُمْسِكُ الَّتِي قَضَىٰ عَلَيْهَا الْمَوْتَ وَيُرْسِلُ الْأُخْرَىٰ إِلَىٰ أَجَلٍ مُّسَمًّى﴾

Allah beruft die Seelen zur Zeit ihres Todes ab und auch jene, die nicht gestorben sind, während ihres Schlafes. Er hält die eine, für die Er den Tod bestimmt hat, zurück und gibt die andere auf eine festgesetzte Frist frei. (39:42)

Muslim berichtet von Um Salama, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«إن الروح إذا قبض تبعه البصر...»

Wenn die Seele genommen wird, folgt ihr der Blick [...].

Die Wahrheit von Seele und Leben kennt nur Allah (swt). Ihr „Ergreifen“ bzw. ihre Rückkehr zu ihrem Schöpfer gehören zu den übersinnlichen Dingen, die nicht der experimentellen Wissenschaft unterliegen. Es treten vielmehr die Spuren dieses Vorgangs in Form von Todeszeichen am Körper auf.

Wenngleich die Koranverse und Hadithe deutlich machen, dass der Tod mit dem „Ergreifen“ der Seele und der Rücknahme des Lebens eintritt, so legen sie nicht den genauen Augenblick dieses Geschehens fest, mit dem das menschliche Leben ein Ende findet. Was dazu erwähnt wird, ist lediglich der Umstand, dass der Blick der Seele, wenn sie genommen wird, folgt. Das macht der zuvor erwähnte Hadith deutlich. Ebenso geht dies aus der folgenden Aussage des Gesandten (s) hervor:

«إذا حضرتم موتاكم فأغمضوا البصر، فإن البصر يتبع الروح...»

Wenn ihr bei euren Toten zugegen seid, so schließt ihnen die Augen, denn der Blick folgt der Seele [...].
(Bei Ahmad von Šaddād ibn Aus tradiert)

Aufgrund dessen erfordert die Festlegung des Moments, in dem das Leben endet, die genaue Feststellung der Realität (*manaʿ*) desjenigen, der für tot erklärt werden soll. Dies erfordert sowohl Erfahrung als auch Fachkenntnis.

Bevor die medizinische Wissenschaft sich entwickelte und die exakten medizinischen Geräte und Apparate zur künstlichen Wiederbelebung erfunden wurden, haben die Mediziner den Herzstillstand als Hinweis auf den Tod des Menschen betrachtet. Heute sind sie von dieser Meinung abgekommen

und erklären, dass der Ausfall der Herztätigkeit nicht notwendigerweise den Tod des Menschen bedeutet. Es kann durchaus vorkommen, dass das Herz aufhört zu schlagen, der Mensch aber trotzdem weiterlebt: So erfordert etwa eine Operation am offenen Herzen einen herbeigeführten Stillstand der Herztätigkeit. Der heutigen medizinischen Ansicht zufolge weist der Ausfall des Stammhirns auf den Tod des Menschen hin. Das Stammhirn ist die dem Aussehen nach stammähnliche Verbindung im hinteren unteren Teil des Gehirns mit dem Rückenmark. Innen besteht es aus Bindegewebe. Es stellt die Verbindung zwischen dem Gehirn, den übrigen Körperteilen und der Außenwelt dar. Über das Stammhirn werden alle Sinneswahrnehmungen an das Gehirn weitergeleitet. Ebenso werden alle Hirnimpulse vom Stammhirn aus an die Zielregionen verteilt, um die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen. Das Stammhirn kommt als letzter Teil des Gehirns nach den übrigen Gehirnteilen und der Hirnhaut zum Stillstand. Ist der Tod des Stammhirns eingetreten, gilt der Mensch als tot. Sein Leben ist unwiederbringlich beendet, selbst wenn das Herz noch arbeitet und die Lungenatmung auf natürliche oder künstliche Weise noch funktioniert. Es kann also vorkommen, dass das Gehirn noch vor dem Stillstand der Herztätigkeit abstirbt. Dies kann sich im Falle einer schweren Hirnschädigung, als Folge einer Hirnblutung oder einer Durchtrennung des Stammhirns ereignen. Im Gegensatz dazu kommt es als Folge einer Krankheit erst zum Ausfall der Herztätigkeit, bevor die Funktionen des Hirns zum Stillstand kommen und der Hirntod eintritt. Es sind jedoch schon Fälle aufgetreten, die sich die Mediziner nicht erklären können, in denen es zum Erlöschen der Hirnfunktionen kam, während die übrigen Körperorgane weiterhin funktionierten. Bekannt wurde der Fall einer Finnin, die ein Kind zur Welt brachte, obwohl sie sich seit zweieinhalb Monaten als Folge einer Hirnblutung im tiefen Koma befand. Unerklärlicherweise

verstarb sie zwei Tage nach der Entbindung. Im Zustand des Komas wurde sie künstlich beatmet und ernährt, und während eines Zeitraums von zehn Wochen bekam sie wöchentlich eine Bluttransfusion. Ihr Kind kam gesund und mit einem normalen Gewicht zur Welt.

Dies war die Darstellung aus medizinischer Sicht. Was die islamischen Rechtsgelehrten betrifft, so betrachten sie jemanden erst dann als tot, wenn der Tod mit absoluter Sicherheit (*bi-l-yaqīn*) feststeht. Dafür nennen sie bestimmte Zeichen, die auf den Tod schließen lassen, wie z. B. Atemstillstand, das Auseinanderfallen der Lippen, Augenstarre, das Einsinken der Schläfen, eine Krümmung der Nase, die Erschlaffung der Unterarme und der Füße derart, dass sie nicht mehr senkrecht stehen.

Bestehen Zweifel am Eintritt des Todes, z. B. im Zusammenhang mit einem Herzstillstand, einer Bewusstlosigkeit oder einem tiefen Koma, das aus irgendeinem Grund eingetreten ist, muss erst der anhand der Todesmerkmale oder des Auftretens von Leichengeruch mit Sicherheit festgestellte Tod abgewartet werden, bevor der Betroffene für tot erklärt werden kann.

Nach der unserer Ansicht nach überwiegenden Meinung steht der Tod erst dann fest, wenn absolute Sicherheit (*yaqīn*) darüber vorliegt. D. h. wenn die Todeszeichen sichtbar werden, welche die islamischen Rechtsgelehrten erwähnen. Die Tatsache, dass das menschliche Leben mit absoluter Sicherheit existierte, bedingt, dass es gleichermaßen nur durch absolute Sicherheit für beendet erklärt werden kann. Es auf Basis von Zweifel zu tun, wäre unzulässig. Denn eine sichere Erkenntnis kann nur durch eine ebenso sichere Erkenntnis aufgehoben werden. Ein bloßer Zweifel reicht für eine Aufhebung nicht aus. Denn grundsätzlich gilt, dass das Vorhandene in seinem Zustand bestehen bleibt, bis sich etwas ereignet,

was seine Existenz mit Sicherheit aufhebt. Da, wie anfangs erwähnt, der Tod den Gegensatz zum Leben bedeutet, müssen auch die zum Leben gegensätzlichen Todeszeichen auftreten, wie Wahrnehmungs- und Bewusstseinsverlust, fehlende Sinnesempfindung und Bewegungsfähigkeit, Atemstillstand sowie fehlende Nahrungsaufnahme.

Folglich stimmt die medizinische Ansicht, den Hirntod als Tod des Menschen zu erachten und damit das Leben medizinisch für beendet zu erklären - selbst wenn einige Zentralorgane noch funktionieren und noch Leben in ihnen steckt - mit dem islamischen Rechtsspruch nicht überein. Dieser erfordert (zur Todesfeststellung) sowohl den Ausfall der Stammhirnfunktionen als auch der gesamten Zentralorgane, wie Herz, Lunge oder Leber. Islamrechtlich wird der Mensch erst dann für tot erklärt, wenn die Funktionen aller Hauptorgane zum Stillstand gekommen und sämtliche Lebenszeichen erloschen sind.

Für Menschen, bei denen der Hirntod eingetreten ist, d. h. deren Stammhirnfunktionen ausgefallen sind, aber deren Hauptorgane noch funktionieren, gelten bestimmte Rechtsprüche. Diese gelten ebenso für Personen, die sich im Zustand der Agonie (letzte Momente vor dem Tod) befinden, was mit fehlender Seh- Sprech- und gesteuerter Bewegungsfähigkeit einhergeht und bei denen die Hoffnung auf Besserung aufgegeben wurde. Zu diesen Rechtsprüchen zählen:

1. Weder beerbt eine solche Person jemanden, noch darf ein anderer ihr Erbe antreten, solange sie sich in diesem Zustand befindet. Die Tatsache, dass dieser Mensch niemanden beerben darf, ist damit zu begründen, dass ein stabiler Lebenszustand, der mit Wahrnehmungs- und gesteuerter Bewegungsfähigkeit zusammenhängt, nicht vorhanden ist. Denn die Bedingung für den Antritt eines Erbes besteht darin,

dass man sich in einem stabilen Lebenszustand befindet. Allerdings darf auch das Erbe einer solchen Person nicht aufgeteilt werden, solange ihr Tod nicht zweifellos feststeht.

Aus diesem Grund hat auch ein ungeborenes Kind kein Anrecht auf Erbe, solange es nicht auf der Welt ist und Anzeichen ersichtlich sind, die auf ein fortbestehendes Leben hindeuten, wie z. B. das Schreien oder Gähnen kurz nach der Geburt. Ġābir ibn 'Abdillāh und al-Miswar ibn Maḥrama berichten vom Propheten (s), der sagte:

«لا يرث الصبي حتى يستهل صارخاً»

Der Säugling erbt nichts, solange er nicht mit einem Schrei ins Leben eintritt. (Bei ibn Māġa tradiert)

Was die Tatsache angeht, dass ein Mensch in diesem Zustand nicht beerbt und dessen Hinterlassenschaft nicht aufgeteilt werden darf, so hängt dies mit der Bedingung zusammen, dass vor der Übertragung des Nachlasses vom Erblasser auf die Erben der absolute Tod des Erblassers feststehen muss. Derjenige, bei dem ein Hirntod vorliegt, aber einige seiner übrigen Zentralorgane noch funktionieren, und auch derjenige, der sich im Zustand der Agonie befindet, tragen noch Leben in sich. Ihr Tod steht nicht mit absoluter Sicherheit fest. Daher darf ihr Erbe nicht aufgeteilt werden, bis ihr Tod mit sicherer Erkenntnis feststeht.

2. Im Falle eines verübten Gewaltverbrechens (*ġināya*) gegen eine solche Person:

a) Verübt ein Mensch an einem anderen ein Gewaltverbrechen (*ġināya*) und verletzt dessen Stammhirn so sehr bzw. versetzt er ihn in den Zustand der Agonie, so dass feststeht, dass er nicht mehr weiterleben wird, und kommt daraufhin jemand anderer, der das Verbrechen vollendet, so gilt der

erste Täter als Mörder, da er das Opfer in diesen hoffnungslosen Zustand gebracht hat. Deshalb wird an ihm die Retaliationsstrafe des *qiṣāṣ* (Wiedervergeltung) vollzogen. Der zweite Täter wird nicht als Mörder angesehen; er wird nicht der Retaliationsstrafe (*qiṣāṣ*), sondern einer richterlichen Ermessensstrafe (*ta'zīr*) unterzogen, da er sich an der Unantastbarkeit eines Menschen vergangen hat.

Im umgekehrten Fall, d. h. wenn eine Person eine zweite zwar schwer verletzt, aber nicht in den Zustand der Agonie bringt und ein Weiterleben möglich ist, das mit Wahrnehmung, Sinnesempfindung und gesteuerter Bewegungsfähigkeit einhergeht, und vollendet dann ein zweiter Täter das Verbrechen, so gilt der letztere als Mörder, und die Retaliationsstrafe (*qiṣāṣ*) wird an ihm vollstreckt. Die erste Person gilt nicht als Mörder, wird jedoch mit einer Strafe für seinen Übergriff belegt und muss das für die zugefügte Verletzung vorgesehene Blutgeld (*diya*) bezahlen.

b) Sollte es sich beim Opfer dieses Gewaltverbrechens, oder bei der Person, die sich im Zustand der Agonie befindet, um den Kalifen handeln, so wird an seiner Stelle kein anderer Kalif eingesetzt, solange sein Tod nicht zweifelsfrei festgestellt wurde. So geschah es in der Zeit der Prophetengefährten (*ṣaḥāba*), möge Allah mit ihnen zufrieden sein, im Falle Abū Bakrs und 'Umars. Die Prophetengefährten gaben 'Umar erst dann die *bai'a*¹⁰, nachdem sie sich vom Tode Abū Bakrs überzeugt hatten. Auch die sechs Mitglieder der *ṣūrā*¹¹ kamen erst dann zusammen, um aus ihren Reihen einen Kalifen zu wählen, nachdem sie die Gewissheit hatten, dass 'Umar gestorben war. Jedoch kann der Kalif im Zustand des Todeskampfes oder der letzten Zuckungen ein Vermächtnis für

¹⁰ Eid, durch den eine Person auf gesetzlichem Wege zum Kalifen wird.

¹¹ Die sechs Gefährten, die 'Umar auf das Drängen der Leute hin als Kandidaten für seine Nachfolge bestimmte.

seine Nachfolge geben - sollte es die Umma von ihm dezidiert verlangen und er dazu in der Lage sein -, wie es beim Nachfolgevermächtnis von Abū Bakr an 'Umar geschah.

Abgeschlossen mit dem Beistand Allahs am:

5. Muḥarram al-Ḥarām 1418 n. H. – 12. Mai 1997

